Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Georg August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Jacob Dimanstein
aus Dwinsk (Rußland).

Göttingen.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. A. Huth.
1914.

Angenommen von der historisch-philologischen Abteilung
der philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Februar 1914.

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. G. Cohn.

Vorliegende Arbeit stellt nur einen Teildruck der Dissertation dar und es ist hierzu die Genehmigung der philosophischen Fakultät erteilt worden.

Kapitel I.

Die Arbeitszeit und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland bis zur Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes.

Welche Verhältnisse in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit in Deutschland vor der Begründung des Deutschen Reiches bestanden haben, ist sehr schwierig einwandfrei festzustellen, da für diese Periode keine Spur von diesbezüglichen amtlichen Quellen vorhanden ist, und es gibt auch fast keine privaten mehr oder weniger glaubwürdigen Untersuchungen über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in der damaligen Zeit. An und für sich war das allgemeine Interesse für die soziale Frage in Deutschland durch die Pariser Februarrevolution auch in Deutschland erweckt, leider hatte man aber sich noch zu wenig mit der Praxis der Arbeiterfrage und namentlich der Beschreibung der Arbeiterverhältnisse beschäftigt. Die Arbeiterfrage wurde, als Gegenstand der theoretischen Betrachtung, eigentlich nur in einer Richtung behandelt, nämlich im Hinblick auf die traurigen Resultate der Versuche des französischen Sozialismus, eine sehr weitgehende Staatshilfe für die Arbeiter (Nationalwerkstätten u. s. w.) durchzusetzen; es wurde die Frage der Berechtigung des Staates zur Einmischung in die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber allgemein aufgeworfen. Auch tritt in der öffentlichen Diskussion die Frage des Normalarbeitstages auf, seitdem derselbe in Frankreich durch die beiden Dekrete[1]) des Jahres 1848, welche hier wiedergegeben zu werden verdienen, gesetzlich festgelegt wurde. Das erste Dekret, welches vom 2. März 1848 datiert, also kaum 14 Tage nach dem Sturz der Monarchie von der provisorischen Regierung erlassen wurde, lautet:

»Sur le rapport de la commission du gouvernement pour les travailleurs,
Considérant:

1°. Qu'un travail manuel trop prolongé, non-seulement ruine la santé du travailleur, mais encore, en l'empêchant de cultiver son intelligence, porte atteinte à la dignité de l'homme.

2°. Que l'exploitation des ouvriers par les sous-entrepreneurs ouvriers,

1) Darüber, wie die Notwendigkeit der Festsetzung eines Maximalarbeitstages in Frankreich motiviert wurde, siehe besonders bei Léon Faucher: Mélanges d'économie politique et des finances, T. II, Paris 1856 (Bibliothèque des sciences morales et politiques). Durée du travail. Discours prononcé dans la discussion du projet de loi tendant à abroger le décret du 2 mars 1848, rélatif à la fixation des heures du travail (p. 169—184). Le Moniteur Universel, Août et September 1848.

dites marchandeurs ou tâcherons, est essentiellement injuste, vexatoire et contraire au principe de la fraternité,

Le Gouvernement provisoire de la République décrète:

1°. La journée de travail est diminué d'une heure. En conséquence, à Paris, où elle était de onze heures, elle est réduite à dix, et en province, où elle avait été jusqu'ici de douze heures, elle est réduite à onze.

2°. L'exploitation des ouvriers par des sous-entrepreneurs ou marchandeurs est abolie.

Il est bien entendu que les associations d'ouvriers qui n'ont point pour l'objet l'exploitation des ouvriers les uns par les autres, ne sont pas considérées comme marchandage« [1]).

Nach der Erstickung der Arbeiteraufstände schien aber dieses Dekret als zu weitgehend und mit den Interessen der gedeihlichen Entwicklung der Industrie unvereinbar. Daher brachte die provisorische Regierung schon im August 1848 einen Gesetzentwurf in die Assemblée Nationale ein, wonach statt des zehn- bezw. elfstündigen Arbeitstages ein zwölfstündiger Arbeitstag eingeführt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde von der Kammer bereitwillig angenommen, trotz der heftigen Opposition der extremen Linken, welche zu dieser Zeit ihres Führers Louis Blanc schon beraubt war. Wie die Verteidiger des früheren Dekrets seine Beibehaltung motivierten, möge ein Zitat aus der Rede des Abgeordneten Pierre Léroux erläutern: »Il ne s'agit donc pas de faire intervenir l'État dans les rélations sociales; mais entre l'intervention de l'État dans les rélations sociales et la négation de toute médiation et de tout droit tutélaire de sa part, il y a un vaste champ où l'Élat peut marcher et doit marcher, sans quoi il n'y a plus d'État, il n'y a plus de société collectives et nous retombons dans le chaos.

L'État doit intervenir pour protéger ce qu'on appelle la liberté des contrats, la liberté des transactions; mais il doit intervenir aussi pour empêcher le despotisme et la licence, qui sous pretexte de liberté des contrats détruiraient toute liberté et la société toute entière [2]).

Seine Verteidigung des ursprünglichen Dekrets der provisorischen Regierung gegen die Abänderung desselben von dem oben geschilderten Stand-

---

1) »In der Erwägung,

1. daß eine zu ausgedehnte physische Arbeit nicht nur die Gesundheit des Arbeiters ruiniert, sondern auch, indem sie seine geistige Entwickelung verhindert, seine menschliche Würde verletzt,

2. daß die Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitsvermittler seinem Wesen nach ungerecht, hinderlich und dem Prinzipe der Brüderlichkeit widersprechend ist,

dekretiert die provisorische Regierung der Republik:

1. Der Arbeitstag wird um eine Stunde verringert. Infolgedessen wird er in Paris, wo er 11 Stunden betrug, auf 10 Stunden und in der Provinz, wo er bisher 12 Stunden betrug, auf 11 Stunden reduziert.

2. Die Ausbeutung der Arbeiter durch die Vermittler wird untersagt.

Es ist selbstverständlich, daß die Arbeiterassociationen, welche nicht den Zweck der Ausbeutung der einen Arbeiter durch andere haben, nicht als Arbeisvermittler angesehen werden.

2) Moniteur Universel. Août 1848 p. 2332.

punkte aus, verwirft entschieden die Lehre der klassischen Nationalökonomie von der absoluten Nichteinmischung des Staates in die sozialen Verhältnisse.

Das Gesetz, welches unter dem 9. September publiziert wurde, hatte den folgenden Wortlaut:

»Art. 1er. La journée de l'ouvrier dans les manufactures et usines ne pourra pas excéder douze heures de travail effectif.

Art. 2. Des réglements d'administration publique détermineront les exceptions qu'il sera nécessaire d'apporter à cette disposition générale, à raison de la nature des industries ou des causes de force majeure.

Art. 3. Il n'est porté aucune atteinte aux usages et aux conventions qui, antérieurement au 2 mars, fixaient pour certaines industries la journée de travail à un nombre d'heures inférieur à douze.

Art. 4. Tout chef de manufacture ou usine qui contraviendra au présent décret et aux réglements d'administration publique promulgués en éxecution de l'art. 2. sera puni d'une amende de cinq francs à cent francs.

Les contraventions donneront lieu à autant d'amendes qu'il y aura d'ouvriers indûment employés, sans que ces amendes réunies puissent s'élever au-dessus de mille francs.

Le présent article ne s'applique pas aux usages locaux et conventions indiqués dans la présente loi.

Art. 5. L'art. 463 du Code pénale pourra toujours être appliqué.

Art. 6. Le décret du 2 Mars, en ce qui concerne à la limitation des heures du travail, est abrogé[1]).

Es bestand aber ein grundsätzlicher Unterschied der Verhältnisse Deutschlands und Frankreichs zur damaligen Zeit. In Frankreich war die Februarrevolution im Wesentlichen ein Produkt der sozialen Gegensätze, welche unter der Regierung von Louis-Philipp sich bis zu einer unglaublichen Schärfe zugespitzt hatten und der Arbeiterstand wurde dadurch der eigentliche Träger der Revolution. Daher standen auch seine Wünsche, Forderungen und Interessen

---

1) Art. 1. Die Arbeitszeit der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten darf 12 Stunden der effektiven Arbeit nicht übersteigen.

Art. 2. Verordnungen der öffentlichen Behörden werden die Ausnahmen bestimmen, welche wegen der Natur der Industriezweige oder in Fällen der höheren Gewalt aus dieser allgemeinen Bestimmung notwendig zugelassen sein werden.

Art. 3. Es bleiben unberührt die Gewohnheiten und Vereinbarungen, welche vor dem 2. März (1848) den Arbeitstag für bestimmte Industriezweige auf weniger als 12 Stunden festsetzen.

Art. 4. Jeder Besitzer einer Fabrik oder einer Werkstatt welcher diesem Dekret und den zur Ausführung des Art. 2 erlassenen Verordnungen der öffentlichen Behörden zuwiderhandelt, wird mit einer Buße von 5 bis 100 francs bestraft.

Die Zuwiderhandlungen werden zur Folge so viel Strafen haben, wie viele Arbeiter widergesetzlich beschäftigt waren, wobei die Gesamtsumme der Strafen 1000 frcs. nicht übersteigen darf.

Dieser Artikel erstreckt sich nicht auf lokale Gewohnheiten uud Vereinbarungen, welche in diesem Gesetze genannt sind.

Art. 5. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches kann immer angewendet werden.

Art. 6. Das Dekret vom 2. März ist darin, was sich auf die Beschränkung der Arbeitsstunden bezieht, aufgehoben.

im Mittelpunkte der allgemeinen Aufmerksamkeit, und eigentlich auch im Mittelpunkte der staatlichen Politik. Freilich mußte diese Politik, da sie keine brauchbaren Erfahrungen einerseits, keine klaren Ziele und Verständnis für den Grad der Durchführbarkeit bestimmter Forderungen der Arbeiter andererseits besessen hatte, immer schwankend, unsicher und zum Teil auch widerspruchsvoll sein. Dieser Umstand änderte aber nichts an derjenigen Tatsache, daß die ganze innere Politik der zweiten Republik, wenigstens bis zur Erstickung des Juniaufstandes, als eine Arbeiterpolitik im eminenten Sinne des Wortes bezeichnet werden muß. Wesentlich anders standen die Dinge in Deutschland. Hier gab es zur Zeit der Märzrevolution noch keine Spur von Arbeiterorganisation, keine Spur eines mehr oder weniger klaren Verständnisses für die speziellen Arbeiterforderungen. Der Arbeiterstand, besonders der Stand der Fabrikarbeiter, war zu gering, über das ganze Land zerstreut und nicht durch das Gefühl einer Klassenzusammengehörigkeit verbunden und was vielleicht am wichtigsten war, der eigentliche geistige Träger des Revolutionsgedankens in Deutschland war nicht die Arbeiter-, sondern die bürgerliche Demokratie. Daher war auch ursprünglich bei dem Ausbruch der revolutionären Bewegung von bestimmten speziellen Forderungen des Arbeiterstandes nichts zu hören. Der geistige Einfluß Frankreichs war aber damals zu groß, als daß eine dort entstandene Bewegung ohne jeden Nachahmungsversuch in Deutschland gelassen werden konnte. Auf diese Weise trat etwas künstlich für einige Augenblicke die Arbeiterfrage auch in Deutschland in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Es kam noch hinzu, daß in den besonders industriereichen Bezirken Deutschlands eine, wenn auch ziemlich leise, Regung unter den Arbeitern entstand, im Interesse ihres eigenen Standes sich zu organisieren und bestimmte Forderungen zu formulieren. So kam es, daß bei den Verhandlungen des Frankfurter Parlaments die Arbeiterfrage eine verhältnismäßig große Rolle gespielt hat.

Der von der Nationalversammlung gebildete volkswirtschaftliche Ausschuß bezeichnete die Beschäftigung mit der Arbeiterfrage als seine Hauptaufgabe [1]). An denselben wurden einige Petitionen aus den Arbeiterkreisen bezüglich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen überwiesen. Das Leitmotiv dieser Petitionen war die Schaffung eines »Rechtes auf Arbeit« und gesetzliche Feststellung eines Minimallohnes. Der im Jahre 1848 in Berlin versammelte Kongreß deutscher Handwerker- und Arbeitervereine richtete an die Nationalversammlung die dringende Bitte »die Grundbedingungen allen sozialen Lebens an die Spitze ihrer Beratungen zu stellen und zum Mittelpunkte des Deutschen Verfassungswerkes zu machen«. Der Abgeordnete Heubner aus Sachsen beantragte ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter schleunigst zu erlassen [2]). Desgleichen die Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart. Der Gedanke eines »Rechtes auf Arbeit« begegnete aber im volkswirtschaftlichen Ausschuß keiner besonderen Begeisterung, da man nach dem mißlungenen Versuche in Frank-

1) Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. Hrsg. von Haßler, Frankfurt a. M. 1848—49, 2. Band S. 143—144. Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über einen Antrag von Arbeitern zu Reichenbach in der Pfalz wegen Beschäftigung und Verdienstes der Arbeiterklasse.

2) Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die zu § 30 der Grundrechte eingegangenen Anträge auf Bürgschaft und Schutz der Arbeit. Ebenda S. 829—833.

reich an seine Durchführbarkeit nicht glauben wollte. Auch die Feststellung eines Minimallohnes schien den Mitgliedern des volkswirtschaftlichen Ausschusses undurchführbar zu sein. Keine geringe Rolle hat aber dabei auch die Furcht einer »direkten Einmischung« des Staates in die »gewöhnlichen Arbeiterverhältnisse« gespielt. Eine solche Einmischung, welche von den Gewerbetreibenden vielfach mit Protest zurückgewiesen wurde, konnte nach der Überzeugung der Mitglieder der Nationalversammlung die Konkurrenzlust der Arbeiter nur schwächen und schließlich völlig erschlaffen lassen.

Wesentlich anders standen aber die Dinge in Bezug auf die Festsetzung einer gesetzlichen Maximalarbeitszeit. Hier gingen schon die Ansichten weit auseinander und es gab eine große Anzahl von Anhängern der Beschränkung der Dauer der Arbeitszeit im Interesse des Arbeiterstandes. Da aber die Frage nicht genügend geklärt zu sein schien, beantragte die Minderheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses (M. Mohl, Schirmeister, Merck) bei der Beratung des dem Ausschusse überwiesenen Entwurfs einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung, daß etwaige Beschränkungen der Arbeitszeit, sei es gewisser Jugendklassen über 14 Jahren (die gewerbliche Arbeit von Kindern unter 14 Jahren sollte nach demselben Antrag im Interesse der Schulbildung, sowohl in Fabriken und Bergwerken, als auch im Kleingewerbe, überhaupt verboten werden), sei es Erwachsener, »in Gewerben, in welchen das Bedürfnis solcher Beschränkung sich ergeben möchte«, der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben sollten [1]). Andererseits beantragten dieselben Abgeordneten, daß durch ein künftiges Reichsgesetz die Gewerbetreibenden gegen »Beeinträchtigung durch ihre Arbeiter, hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeit« ... geschützt werden sollten [2]). Dagegen wurde in dem von den Ageordneten der Nationalversammlung Degenkolb, Veit, Becker und Lette [3]) ausgearbeiteten Entwurf einer »Gewerbeordnung für das deutsche Reich« die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auch der Erwachsenen, jedoch nur Fabrikarbeiter, auf 12 Stunden täglich, bei 6 Arbeitstagen in der Woche, aufgenommen, wobei für Kinder von dem vollendeten 12. bis zum 15. Lebensjahre dieses Maß der gesetzlichen Arbeitszeit auf 10 Stunden herabgesetzt, die Aufnahme von Kindern unter 12 Jahren gänzlich untersagt und alle Arbeitsbedingungen in einer Fabrikordnung, die einer behördlichen Genehmigung unterlag, festgelegt sein sollten [4]). Ausnahmen von der zwölfstündigen Arbeitszeit der Erwachsenen sollten nur auf Antrag der Arbeiter selbst von den Gewerbekammern gestattet werden dürfen. Die Motive zur Aufnahme des Maximalarbeitstages in den Entwurf sind sehr interessant, da die Frage in der Literatur vorher so gut wie gar nicht behandelt wurde. Bemerkenswert ist es, daß sich hier eine klare Einsicht und Ver-

1) Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbeordnung und verschiedene diesen Gegenstand betreffende Petitionen und Gegenstände, Berichterstatter Veit und Hollandt. Ebenda S. 853—946. Die vielfach von mir angetroffene Behauptung, daß der offizielle Entwurf des Ausschußes eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden für alle Arbeiter in ganz Deutschland festgesetzt hatte, beruht offensichtlich auf einem Irrtum.

2) Ebenda S. 892. 3) Ebenda S. 925.

4) Bei nachweislich leichter Arbeit sollte durch die Gewerbekammern gestattet werden dürfen, daß auch Kinder nach vollendetem 10. Lebensjahre bis zu 9 Stunden täglich beschäftigt werden könnten. Ebenda S. 925.

ständnis der Aufgaben des Staates in Bezug auf die Bedürfnisse des Arbeiterstandes, ausgedrückt hatte, welche für die spätere Periode der Herrschaft der manchesterlichen Doktrin keineswegs charakteristisch war. Trotz aller Bedenken gegen die Einführung eines Maximalarbeitstages, welche am wenigsten von den Urhebern des Entwurfs geleugnet worden sind, sollte doch der Staat nach der Meinung derselben dafür Sorge tragen, daß »aus höheren Rücksichten das einzige Kapital des Arbeiters — dessen Arbeitskraft« — nicht zu schnell abgenutzt werde. Die Beschränkung dieser Maßregel allein auf die Fabrikarbeiter erklärten die Antragsteller durch die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Maßregel für das Handwerk und die Hausindustrie, was auch zweifellos der Wirklichkeit der damaligen Verhältnisse völlig entsprach[1]). Was sollte man auch dagegen unternehmen, wenn z. B. die schlesischen Hausweber alltäglich 14—16 Stunden an ihrer Arbeit »aus freiem Willen« oder, besser gesagt, aus bitterer Not beschäftigt waren. Die damalige Staatsgewalt hat über keine Mittel verfügt derartige Überanstrengung der Arbeiter außerhalb der Fabriken abzuschwächen oder gar zu beseitigen. Dagegen konnte man sich von einer derartigen Maßregel bezüglich der Fabriken gewissen Erfolg versprechen.

Bei der deutschen Arbeiterschaft selbst ist das Streben nach verkürzter Arbeitszeit noch nicht hervorgetreten. Die Weber und Spinner, welche bei der Nationalversammlung wegen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen petitionierten, bestanden in erster Linie darauf, den Gebrauch von Maschinen ganz zu untersagen, oder ihn wenigstens gesetzlich zu beschränken[2]). Eine einzige mir in dieser Beziehung bekannte Ausnahme bildeten Petitionen von Cattundruckern und Formenstechern, welche unter anderem eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden und absolutes Verbot der Sonntagsarbeit verlangten[3]).

Der Entwurf einer Gewerbeordnung wurde nicht von der Nationalversammlung selbst beraten, da sie inzwischen aufgelöst worden war. Mit dieser Auflösung und dem Beginn der Periode der sogenannten Reaktion geht das Interesse für die Arbeiterfrage für eine Anzahl von Jahren fast verloren. Im Vordergrunde des öffentlichen Lebens stehen verfassungspolitische Fragen und vor allem die Frage der durch die Märzrevolution nicht zu Stande gekommenen nationalen Wiedervereinigung Deutschlands. Die Arbeiterfrage wird immer mehr zu einer akademischen Frage, welche nur einzelne Wissenschaftler der weiteren Verfolgung für wichtig halten.

Zur Ehre der damaligen nationalökonomischen Wissenschaft in Deutschland muß erwähnt werden, daß dieselbe verhältnismäßig früh die Berechtigung des Staates zur Abhilfe der Not der Arbeiter und zur Regelung der Arbeiterverhältnisse im Interesse der Arbeiter anerkannt hatte[4]). Sie hat sich nicht,

---

1) Ebenda S. 943.

2) Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über Petitionen von Webern und Spinnern, welche Vermehrung von Arbeit, besseren Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffen. Ebenda 4. Band S. 89—98.

3) Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über Petitionen von Cattundruckern und Formenstechern. Ebenda S. 145—163.

4) Siehe z B. Fallati, Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1. Jahrg., 1844, S. 737 fg. Schneer, Die Not der Leinenweber in Schlesien und die Mittel ihr abzuhelfen. Berlin, 1844, Stromeyer,

wie es in England und Frankreich meist der Fall war, in den Dienst der Freihandelsschule gestellt. Andererseits fand auch in der deutschen Literatur die seit 1833 energisch einsetzende englische Fabrikgesetzgebung große Aufmerksamkeit und im Zusammenhange damit tritt auf der Tagesordnung auch in Deutschland die Frage des Schutzes der in den Fabriken arbeitenden Frauen und jugendlichen Arbeiter von einer übermäßigen Ausbeutung. Dabei trat für aufmerksam beobachtende Leute die Erfahrung klar zu Tage, daß die Einmischung des Staates in die Erwerbsverhältnisse keineswegs zum Ruin der betreffenden Industriezweige führt, wie es vielfach von den Gegnern jeglicher Arbeiterschutzpolitik in England behauptet wurde, sondern gerade umgekehrt ein Ansporn zu weiteren technischen Fortschritten geworden ist, weil die Unternehmer regelmäßig die Benachteiligung, welche durch Beschränkung des Arbeitsangebotes eingetreten war, durch Verbesserung und größere Leistungsfähigkeit der Maschinen auszugleichen gezwungen wurden und in England unaufhörlich parallel mit der Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung die Steigerung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit vor sich ging[1]). Allerdings muß konstatiert werden, daß noch sehr lange die herrschende Meinung, sowohl in der wissenschaftlichen Fachpresse, als auch in der Tagespresse gegen den Arbeiterschutz, namentlich denjenigen für erwachsene Arbeiter, sehr feindlich gesinnt war.

In den fünfziger und sechziger Jahren kam die Zeit der höchsten Blüte der deutschen Freihandelspartei. Wenn man auch nicht sagen kann, daß sie am Regierungsruder stand, so gewann sie doch so viel Einfluß auf die Politik der einzelnen deutschen Staaten, und namentlich Preußens, daß derselbe sich sehr deutlich in den wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen, wie z. B. in dem preußisch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1862, der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes u. s. w. zeigte. Und wie diese Partei sich gegenüber den Fragen des staatlichen Arbeiterschutzes verhielt, beweisen zahlreiche Äußerungen ihrer angesehenen Häupter. Nachdem in dem klassischen Lande der Handelsfreiheit die staatliche Fabrikinspektion schon Jahrzehnte bestanden und sich glänzend bewährt hatte, und jede Spur der Furcht vor der schreckenhaften »Vermehrung der Polizeigewalt« geschwunden war, konnte beispielsweise einer der eifrigsten Verfechter der manchesterlichen Doktrin, der Reichstagsabgeordnete Braun, noch im Jahre 1869 die Handels- und Gewerbefreiheit als das einzige Mittel der Abhilfe der Not der Arbeiter in folgender für diese Richtung charakteristischen Weise bezeichnen: »Die Handelsfreiheit ist das Mittel, die Gerechtigkeit in der Belohnung der Arbeiter und in der Verteilung der Güter zu fördern, und die Arbeiter werden deshalb immer mehr und mehr zu der Einsicht gelangen, daß ihre wahren Interessen weder durch die Vermehrung der Polizeigewalt und die Einführung der Fabrikinspektoren, noch durch den ihnen als Universalheilmittel gepredigten Schutzzoll gefördert werden,

---

Abhilfe der Arbeiternot durch Organisation der Arbeit, Constanz 1845. Auch Volz, Die Fabrikbevölkerung des Oberelsasses im Jahre 1850. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 7. Jahrg. 1851, S. 113 fg.

1) Nach der Feststellung einer Enquete des Unterhauses betrug der Wochenlohn eines Fabrikarbeiters in den Baumwollgarnfabriken 1804: 32 Schill. 6 Pence, 1833: 42 Schill. 9 P. Die Arbeitszeit betrug 1804: 74 Stunden, 1833: 69 Stunden, 1870 60 Stunden.

sondern nur durch willenskräftige Selbsthilfe auf der Grundlage der bürgerlichen und wirtschaftlichen Freiheit« [1]).

Wenn wir uns dessen erinnern, daß auch die Mehrzahl der damaligen Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft dem freihändlerischen Standpunkte sich näherten, so kann uns nicht der Umstand verwundern, daß die praktischen Arbeiterverhältnisse dieselben sehr wenig interessierten, da die einzige Frage, welche noch Interesse bot, die Durchsetzung der Handels- und Gewerbefreiheit, und als deren Folgen des allgemeinen Glückes und Wohlstandes aller Berufsstände war. Daher gibt es auch kaum eine einzige Schilderung der Arbeiterverhältnisse eines bestimmten Industriezweiges oder Landesteiles aus der Mitte der freihändlerischen Partei. Die Anregung dazu mußte aus ganz anderen Kreisen kommen.

Angaben über die wirklich bestehenden Arbeitszeiten der gewerblichen Arbeiter in Deutschland sind in der damaligen Presse sehr selten anzutreffen. Selbst die Zahl der Fabrikarbeiter ist eigentlich nicht zu ermitteln. Ein Versuch zur Aufstellung einer Arbeiter-Statistik ist von dem königlich-preußischen statistischen Büreau für Preußen auf Grund der Volkszählung von 1867 unternommen worden. Die Resultate dieser Statistik sind aber als zweifelhafte zu bezeichnen. Für Preußen gibt es eine Zusammenstellung für die Periode vor der Revolution in den Arbeiten der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Danach war die gewerbetreibende Bevölkerung Preußens [2]) folgendermaßen zusammengesetzt:

	1816	1846
Fabrikarbeiter	186612	553542
Handlungsgehülfen	179020	379312
Handarbeiter (ohne Meister)	840401	1470091
Gesinde	1081598	1271608
zusammen	2287631	3674553.

Speziell für Berlin gibt es für die Periode 1805—1816 eine Zusammenstellung in einer Aufsatzreihe unter dem Titel »Das Fabrikwesen Berlins in den Jahren 1805—1861« [3]).

Es liegt die Vermutung nahe, daß die Arbeitszeiten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Fabriken und auch in sonstigen Gewerben sehr lange sein mußten. Es geschah in Deutschland im Allgemeinen, was in den anderen Industrieländern Europas, namentlich in England [4]) und Frankreich beim Ent-

1) K. Braun, Der Normalarbeitstag und die Fabrikinspektoren, Jahrbuch für Volkswirtschaft, hrsg. von Eras, 1869.

2) a. a. O. 1830. Auch diese Zahlen können keinen Anspruch auch auf annähernde Genauigkeit erheben.

3) Königlich Preußischer Staatsanzeiger für das Jahr 1868 Nr. 3, 15, 22, 34, 40, 52, 98, 109, 115. Für die Periode vor 1805 ebenda Jahrg. 1867 Nr. 306.

4) Arnold Toynbee, Lectures on the industrial revolution of the 18th Century in England Sec. London 1887, besonders S. 143—152, Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. In den britischen Fabriken für Gespinnste und Gewebe waren nach Rau (Lehrbuch der politischen Ökonomie, 2. Bd. Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik. 2. Abt. § 202a. S. 57—62 Leipzig 1863). 1835 unter 355373 Arbeitern (ohne die Handweber, Drucker, Färber, Bleicher u. s. w.) 20588 oder 5,8% von 8—12 Jahren, 35867 (10,1%) von 12 bis 13 Jahren, 108208 (30,4%) von 13 bis 18 Jahren, also 190710 (53,7%)

stehen der großkapitalistischen Produktion für die Arbeiterverhältnisse charakteristisch war. Der Übergang von den alten Produktionsformen zu den neuen vollzog sich für die Arbeiterschaft in krankhafter Form. Die Zunftverfassung garantierte dem Gesellen eine gewisse Anerkennung seitens des Meisters und damit zugleich eine Lebensstellung, welche erträglich sein mußte. Vielfach z. B. reglementierten die Zunftordnungen auch die Arbeitszeit für die Gesellen und pflegten die Übertretungen dieser Bestimmungen mit hohen Strafen zu belegen. Die meisten Zunftordnungen pflegten nur die Arbeit während der Tageszeit zu gestatten, und wenn wir bedenken, daß im Mittelalter überhaupt selten bei künstlichem Licht gearbeitet wurde, so mußte das Maß der Arbeitszeit in der Regel für die Gesellen erträglich sein.

Diese Anschauung wird auch von den Wirtschaftshistorikern im Allgemeinen geteilt. So sagt z. B. einer der hervorragendsten Gelehrten auf diesem Gebiete Gustav Schmoller folgendes: »Im christlichen Mittelalter wird die tägliche Arbeitszeit der Früh- und Abendmesse angepaßt: die zunehmende Zahl der Fest- und Feiertage schuf genugsam Pausen für die ohnehin noch nicht sehr intensive Arbeitstätigkeit. Und wenn dann auch seit dem 16. Jahrhundert in einzelnen Gewerben, Bergwerken, Hausindustrien schon mit dem Sinken des Lohnes, mit dem Druck auf die unteren Klassen eine überlange Arbeitszeit entstand — im ganzen hielt eine von Sitte, Kirche und Verwaltungsrecht durchsetzte billige Ordnung der Arbeitszeit vor, bis die neuere Technik mit ihrem Bedürfnis ununterbrochene Arbeitsprozesse, der Großbetrieb, die Gewerbefreiheit und die verstärkte Konkurrenz die alten Schranken beseitigte. Eine überlange tägliche Arbeitszeit bis zu 12, 15, ja 17 Stunden täglich, nicht blos für Erwachsene, sondern für Kinder, entstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wo früher Schichtwechsel war, hörte er teilweise auf. Die Sonntagsarbeit und die Nachtarbeit wurde in vielen Branchen allgemein üblich. In den sogenannten Saisongewerben wurde es am schlimmsten. Da steigerte sich die tägliche Arbeitszeit periodisch bis zu 16, ja 20 Stunden. Der ungezügelte Erwerbstrieb der Unternehmer und die proletarische Not der Arbeiter reichten sich zu dieser Mißbildung die Hand« [1]).

Beim Übergange zur Hausindustrie, welche im Allgemeinen der Fabrik voranging und in zahlreichen Industriezweigen Deutschlands, vor allem in der Textilindustrie in der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das zünftige Handwerk ablöste, wurden die zeitlichen Schranken für

---

Erwachsene. Mit diesen Angaben sind diejenigen von G. R. Porter (The Progreß of the Nation. London 1912. S. 23—45) zu vergleichen. Danach wurden beschäftigt in dem Jahre 1839:

	Cotton	Wool	Worsted	Silk	Flax	Zusammen
Kinder unter 9 Jahren	—	—	—	962	—	962
Kinder von 9—13 Jahren	12330	6021	4657	2757	1759	27524
Junge Leute von 13—18 Jahren	97308	20194	14028	11731	19135	162396
Erwachsene Arbeiter	149747	28603	12943	13868	22593	227754
Zusammen	259385	54818	31628	39318	43487	423636

1) G. Schmoller. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Band, S. 282. Siehe auch Georg v. Schanz, Zur Geschichte der Gesellenverbände. Leipzig 1877.

die Beschäftigung in der Regel gebrochen, obwohl die Hausindustrie der staatlichen Reglementierung unterworfen blieb. Ganz anders verhielt es sich mit den Fabriken, welche z. B. in dem größten deutschen Staate — Preußen, noch lange bevor die Zunftverfassung aufgehoben wurde, dieser nicht unterworfen waren, indem sie außerhalb der Zünfte stehend, keinen anderen Beschränkungen außer der staatlichen Konzessionierung unterlagen [1]). Diese wurde aber in der Regel sehr gerne erteilt, da der Staat als eine seiner bedeutendsten Aufgaben die Einpflanzung des Großbetriebes in Preußen betrachtete. Die Fabrik war aber von vornherein darauf bestrebt, aller kommenden Schranken frei zu sein und sie konnte auch tatsächlich ihre Ausbeutungslust ohne Hindernisse durchsetzen. Da man in der ersten Zeit der Entstehung des Maschinenwesens ausschließlich darauf bedacht war, das in den Maschinen angelegte Kapital möglichst rasch auszunutzen, so mußte man die Arbeit der Maschinen auf einen möglichst großen Teil des Tages ausdehnen wollen und das führte auch in Deutschland, wie in England, zu einer jedes Maß übersteigenden Ausdehnung der Arbeitszeit, was noch besonders dadurch erleichtert wurde, daß die fortschreitende Arbeitsteilung und größere technische Anpassung der Maschinen an die Produktion eine immer größere Heranziehung von ungelernten Arbeitern, und daher auch in viel größerem Umfange, als es früher der Fall war, von Kindern und weiblichen Arbeitern zur Fabrikarbeit zur Folge hatte. Besonders trat diese Erscheinung zu Tage in den Spinnereien, wo die Produktion viel mehr durch den Gang der Maschinen, als durch die Leistung und Kenntnisse der Arbeiter bedingt ist. Hier ließ sich ohne weiteres die Produktion wesentlich verbilligen durch massenhafte Heranziehung billiger Kinderkräfte und maßlose Verlängerung der Arbeitszeit.

Welche schreiende Übelstände diese Entwicklung gezeitigt hatte, schildert in düstersten Farben A. Thun in seiner klassisch gewordenen Beschreibung der Niederrheinischen Industrie. »In den Aachener Tuchfabriken wurde während des hausindustriellen Betriebes von 7 bis 7 Uhr, nach Einführung der Maschinen von 6 bis 8 Uhr und während der Blüte des amerikanischen Geschäfts sogar Nachts gearbeitet; ähnlich war es in den Spinnereien und Kratzenfabriken. Das Minimum der Arbeitszeit in den Textilfabriken war effektiv 12 Stunden, gewöhnlich betrug sie 14—15 Stunden, oft und nachweisbar 16—17 Stunden. Die Kinder arbeiteten stets in Reih und Glied mit den Erwachsenen. Die ganze Arbeitszeit über blieben sie ununterbrochen in der Fabrik, selbst ihr Mittagsessen, oft nur in einem Stückchen Brot bestehend, schlangen sie zugleich mit dem Staube des Spinnsaals in sich hinein ... Das Resultat war: Schwächlinge, übermüdet, den Kopf grindig, die Augen triefend, die Brust schwind-

1) Siehe dazu Alphons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter 2 Tle. (in Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 2. Band, 2. und 3. Heft, Leipzig 1879, Dunker & Humblot). Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen in der Zeitschrift des kgl. preuß. stat. Bureaus 17. Jahrgang (1877) 1. Heft S. 59—94. G. K. Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Schmoller's staats- und sozialw. Forschungen 11. Band 2. Heft, Leipzig 1891, Duncker & Humblot. Umbreit, Die Arbeiterschutzgesetzgebung, Berlin 1907, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

süchtig, der Magen leidend; zum Militärdienst taugten sie nicht, in die Schule kamen sie nicht, und verirrte solch ein Geschöpf sich einmal dahin, so fand es wenigstens auf einige Augenblicke den Schlaf und die Ruhe ... Von einer Schulbildung war keine Rede, viele wußten nicht ihr Alter und manche nicht einmal den eigenen Namen« [1]).

Dazu waren auch die Luft- und Lichtverhältnisse in den Fabriken, auch in denen, in welchen vorzugsweise Kinder beschäftigt waren, miserabel. Die Verhältnisse in der Baumwollenindustrie in M.-Gladbach und Rheydt, wie sie A. Thun schildert, standen den Verhältnissen im Aachener Bezirk nah. Die Zahl der Kinder war in diesen Standorten der Textilindustrie recht groß und wies eine Tendenz zur fortschreitenden Vergrößerung auf. Nach einer Nachricht welche A. Thun als zuverlässig bezeichnet, waren im Jahre 1852 Kinder beschäftigt

In den Fabriken	im Alter von Jahren				
	9	10	11	12	zusammen
des Reg.-Bez. Düsseldorf	169	587	762	1148	2666
des Kreises Gladbach	121	283	264	271	939

Daneben gab es noch, trotz des Verbotes, eine große Anzahl von in den Fabriken beschäftigten Kindern unter 9 Jahren, welche aber nicht ermittelt werden konnte. Von der Gesamtzahl der Kinder im Alter von 9—14 Jahren, welche im Jahre 1853 im Kreise M.-Gladbach 1445 betrug, waren 683 in Fabriken (darunter 339 blos in Spinnereien) beschäftigt. Dabei war es notorisch bekannt, daß bis in die fünfziger Jahre hinein die Verwendung von 6- bis 9-jährigen Kindern im großen Umfange üblich war [2]).

Die Aachener Weber hatten während der Periode 1830—1850 bei anstrengender Arbeit von 4½ Uhr morgens bis zur Dunkelheit nicht den Verdienst erzielen können, welcher zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendig war [3]) und lebten in haarsträubenden Verhältnissen auch bei verhältnismäßig günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen, wobei die Arbeiter von einer solchen eher Nachteile als Vorteile genossen haben. Namentlich benutzten die Arbeitgeber jede günstige Konjunktur, um die an und für sich schon genug lange Arbeitszeit noch möglichst weit auszudehnen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben die Fabriken für sich in dieser Beziehung kaum irgend welche Schranken gezogen. Die folgende von A. Thun gegebene Schilderung der Wirkungen der Entstehung des Großbetriebes mußte daher garnicht verwundern. »Das Auftreten des Fabrikbetriebes hatte die Untergrabung aller Grundlagen der überkommenen Kultur zur Folge. Eigentum und Ehe wurden erschüttert. Die heiligen Bande der Ehe wurden durch die Frauenarbeit gelockert, die Mädchen ihrer Heimat, die Kinder ihren Eltern entrissen, die Gesundheit der Bevölkerung aufs tödlichste angegriffen, die geistige Entwicklung total gehemmt. Die Mädchen, die zu Müttern deutscher Männer bestimmt waren, die Kinder, die dereinst sich als tatkräftig bewähren sollten, sie mußten verkrüppeln, verdummen, verwildern« [4]).

1) a. a. O. S. 177—178. 2) Ebenda S. 176. 3) Ebenda S. 31.
4) Ebenda S. 178.

Insofern sich Angaben auch bei anderen Schriftstellern finden lassen, werden die Arbeitszeiten fast immer als sehr ausgedehnte angegeben, was vermutlich auch der Wirklichkeit entsprach, wenigstens erinnerten sich in den späteren Perioden die Arbeiter der früher bestandenen Arbeitszeiten mit großer Abneigung. So berichtet z. B. der Fabrikinspektor für den Regierungsbezirk Düsseldorf in dem Berichte für das Jahr 1878, daß als den Arbeitern einer Fabrik mit elfstündiger Arbeitszeit anheim gestellt wurde infolge des schlechten Geschäftsganges entweder bei dem bestehenden Lohnsatze die Arbeitszeit zu reduzieren oder bei verringertem Lohnsatze die Arbeitszeit zu erhöhen, die Arbeiter einmütig die folgende Antwort gegeben haben: »Was sie wollen, aber nur nicht wieder 13 Stunden Arbeit, wie in den sechsziger Jahren« [1]).

Im Anfang der zwanziger Jahre wurde amtlich festgestellt, daß in zwei Spinnereien des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Besitzer eine kurze Zeit vorher vom Könige für Fürsorge gegenüber ihren jugendlichen Arbeitern gelobt wurden, Kinder vom sechsten Jahre an bei der Tages- und Nachtarbeit beschäftigt waren. Die Arbeitszeit währte im Sommer von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Winter von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Oft wurden die Kinder auch zur Arbeit an Sonn- und Festtagen herangezogen. Ein Versuch der Behörden diese Zustände zu ändern, scheiterte an dem heftigsten Widerstande des Unternehmers [2]). Das Bekanntwerden dieser Zustände führte zu einer von den Unterrichts- und Handelsministern gemeinsam angeordneten Untersuchung in den Jahren 1824—25, welche keine differierende Behandlung der Kinder im Vergleich mit den erwachsenen Arbeitern in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit in der überwiegenden Mehrzahl der Fabriken ergab. Zur Arbeit waren regelmäßig Kinder schon vom vollendeten sechsten Lebensjahre an herangezogen. Die Arbeitszeit währte regelmäßig von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, aber bei Häufung der Bestellung arbeiteten die Kinder auch des Nachts, wenigstens laut dem Berichte der Arnsberger Regierung [3]). Im Kreise Dortmund waren in einer Wollspinnerei Kinder sogar schon von 5 Uhr früh beschäftigt [4]). Im Kreise Bochum begann die Arbeit in einem gleichen Betriebe um 5½ Uhr früh, endete gewöhnlich um 8 Uhr abends, wobei »kaum Zeit zum Mittagessen blieb« [5]). In anderen Fabriken war die Arbeitszeit kürzer, jedoch betrug sie sehr selten unter 10—12 Stunden effektiver Arbeitsleistung. In den Städten Köln uud Koblenz währte die Arbeitszeit für Kinder von 11 bezw. 11½ bis 14 Stunden, in Trier von 8 bis 14. In Köln beschäftigte man dabei schon die Kinder vom 5., in Koblenz und Trier vom 8. Lebensjahre an, in den letzteren zwei Städten in einem Betriebe auch des nachts 10 Stunden [6]). In den Liegnitzer Baumwollspinnereien währte die Arbeit bis zu 15, in den Breslauer Fabriken 10—14 Stunden [7]). Ähnliche Zustände werden auch aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. [8]) mitgeteilt.

In einem Aufsatze über die Ausdehnung der Frauenarbeit in Deutschland behauptet eine Schriftstellerin, daß die Arbeitszeit derselben in Spinnereien in Sachse nungeheuere Ausdehnung erreicht, da die Fabrikarbeiterinnen regelmäßig

1) Bericht der Preußischen Inspektoren für das Jahr 1878 S. 273.
2) Anton S. 5—6. 3) Ebenda S. 9. 4) Ebenda S. 11.
5) Ebenda S. 13. 6) Ebenda S. 20. 7) Ebenda S. 21.
8) Ebenda S. 22—23.

von 5 Uhr morgens bis 7, unter Umständen auch bis 8 Uhr abends und noch später in der Fabrik verbleiben, wobei ihnen nur eine regelmäßige halbstündige Mittagspause gewährt wird. Auch bestand trotz solcher denkbar schlimmsten Verhältnisse ein ständiges Überangebot der die Arbeit suchenden Frauen[1]). Aus den Erinnerungen des Professors Ernst Abbe über die Art der Beschäftigung seines Vaters, eines gewöhnlichen Lohnwebers, stammt, daß derselbe regelmäßig 15—16 Stunden täglich arbeitete, ohne daß ihm irgendwelche Arbeitspausen gewährt wurden, sodaß sogar die Mahlzeiten von ihm bei der Arbeit eingenommen werden mußten[2]).

In einer Korrespondenz der Concordia aus Nürnberg wird berichtet, daß früher die Handwerker regelmäßig 14 Stunden gearbeitet haben, jetzt (1871) ist eine zwölfstündige Arbeitszeit üblich[3]).

In einigen Industriezweigen und namentlich dort, wo noch der Charakter eines Kunstgewerbes erhalten blieb, war auch am Anfange des 19. Jahrhunderts die Arbeitszeit verhältnismäßig kurz, da für diese Gewerbe die Entwicklung des fabrikmäßigen Betriebes sich sehr verzögert hatte. So war beispielsweise in der Pforzheimer Bijouterieindustrie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Winter eine Arbeitszeit vom Tagesanbruch bis 7 Uhr abends (Sonnabends gewöhnlich etwas früher) üblich, im Sommer währte die Arbeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends bei einer einstündigen Mittagspause. Über 6 Uhr abends hinaus arbeitete man nur bei einem außergewöhnlichen Geschäftsandrange. Im Jahre 1839 wurde definitiv von den Fabrikanten ein elfstündiger Arbeitstag für alle Jahreszeiten festgesetzt, wobei an den Sonnabenden die Arbeitszeit nur 10½ Stunden betragen sollte. An allen Werktagen währte die Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, am Sonnabend erfolgte der Arbeitsschluß um 6½ Uhr abends, wogegen sich die Arbeiter auflehnten, da es herkömmlich gewesen war, die Arbeit an den Sonnabenden früher zu schließen. Es kam sogar aus diesem Grunde zu einer Arbeitseinstellung, jedoch waren die Unternehmer im Stande ihren Willen durchzusetzen und diese Arbeitszeitregelung behielt ihre Kraft ganze dreißig Jahre bis zum Jahre 1869.

1) Nahida Sturmhöfel, Blicke auf die Arbeit der Frauen im Süden und Norden, Arbeiterfreund, Jahrg. 5, 1867 S. 190ff.

2) »Mein Vater war Spinnmeister in Eisenach; er hat bei Anfang der fünfziger Jahre jeden Tag, den Gott werden ließ, 14, 15, 16 Stunden bei der Arbeit stehen müssen: 14 Stunden von morgens 5 bis abends 7, bei normalem Geschäftsgang; 16 Stunden von morgens 4 bis abends 8 Uhr bei gutem Geschäftsgang und zwar ohne jede Unterbrechung, selbst ohne Mittagspause ... Ich bin dabei gestanden, wie mein Vater sein Mittagsessen, an eine Maschine gelehnt oder auf eine Kiste gekauert, aus dem Henkeltopf mit aller Hast verzehrte, um mir dann den Topf geleert zurückzugeben und sofort wieder an seine Arbeit zu gehen. Mein Vater war ein Mann von Hünengestalt, von unerschöpflicher Robustheit, aber mit 48 Jahren in Haltung und Aussehen ein Greis; seine weniger robusten Kollegen waren aber mit 38 Jahren Greise«. Ernst Abbe, Gesammelte Abhandlungen 3. B. Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts. Gustav Fischer, Jena 1906. (Auch u. d. T.: Sozialpolitische Schriften von Ernst Abbe). S. 241. Unter dem Einfluß der günstigen englischen Erfahrungen mit verkürzter Arbeitszeit wurde aber am Ende der fünfziger und Anfang der sechsziger Jahre die Arbeitszeit zunächst auf 12 und dann auf 11 Stunden bei einstündiger Mittagspause von den wohlwollenden Eisenacher Spinnereibesitzern herabgesetzt. (Ebenda S. 242).

3) Concordia, Zeitschrift für Arbeiterfrage 1. Jahrg. 1871 S. 11.

Schließlich aber ist man doch zur früheren Arbeitsweise an Sonnabenden zurückgekehrt [1]).

Dasselbe scheint auch bezüglich der Arbeitszeit der Drucker, welche auch in den fünfziger Jahren in dieser Beziehung im Vergleich zu anderen Arbeitern eine privilegierte Stellung einnahmen, gegolten zu haben. Nach einem Berichte aus dem Jahre 1850 über die Arbeitsverhältnisse betrug die Arbeitszeit für Handwerker in Druckereien im Sommer 10 Stunden, im Winter währte sie entsprechend der Tageslänge, für Formstecher und Graveure betrug die Arbeitszeit im Sommer 12 bezw. 11 Stunden, im Winter war sie verschieden, je nach der Tageslänge. Sonntagsarbeit scheint ziemlich stark verbreitet gewesen zu sein [2]).

Auch in den Kontoren und in den sonstigen Handelsgeschäften war, insoweit darüber Angaben vorhanden sind, im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Arbeitszeit in Deutschland sehr ausgedehnt [3]). Der IV. Deutsche Handelstag zu Berlin 1868 empfahl seinen Mitgliedern »in Erwägung, daß das Vorhandensein eines Bedürfnisses, die Geschäftszeit für junge Kaufleute in vielen Fällen abzukürzen und ihre Sonntagsarbeit einzuschränken, anerkannt werden muß, und Abhilfe dieser Übelstände, wo sie bestehen, dringend wünschenswert erscheint in der ihnen geeignet erscheinenden Weise in dieser Richtung wirken zu wollen« [4]).

Einige Angaben, wenn auch nicht immer sehr genaue und glaubwürdige, gibt es auch über die Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Arbeiter in den sechziger Jahren. Allerdings besteht hier keine so klar hervortretende Tendenz mit dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwickelung zur Herabsetzung der Arbeitszeit, wie das in der Industrie der Fall war. So teilt z. B. Schmoller mit, daß in Mecklenburg und Braunschweig die im Sommer übliche Arbeitszeit um 3 Uhr morgens beginnt und um 9 Uhr abends beendet wird [5]). Die Beschäftigung an den Sonntagen war auch sehr ausgedehnt. In Pommern wird im Sommer von 6 Uhr morgens bis zum Sonnenuntergang gearbeitet, wobei an den längeren Tagen des Jahres außer der Mittagspause noch zwei Pausen regelmäßig gewährt wurden. In der Provinz Posen beginnt die Arbeit mit dem Tagesanbruch, d. h. im Juni und Juli noch vor 4 Uhr morgens und dauert ununterbrochen bis 12 Uhr. Nach der Einnahme des Mittagsessens wird bis zur Dunkelheit oder im Durchschnitt 16 Stunden gearbeitet [6]).

Aus der Schweiz, wo die Verhältnisse sehr ähnlich denjenigen von Süddeutschland waren, berichtet Böhmert über die Arbeiterverhältnisse in zwei schweizerischen Industriegemeinden (Wald, am Züricher See und Töß, bei

1) Göler, Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouterieindustrie (Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen 1. Bd., S. 176ff.) 1909.

2) Organisation der Arbeiterverhältnisse in den Druckereien zu Eilenburg (Mitteilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 7. u. 8. Lfg., 1850, S. 58).

3) R. Ehrenberg, Die Arbeitszeit in Kontoren. Thünen-Archiv, 1. Band. Jena 1906. S. 454—520.

4) G. Hirths Annalen des Norddeutschen Bundes 1. Band, S. 985 (1868).

5) Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 22, 1866, S. 171 fg.

6) Müller, Die ständigen ländlichen Arbeiter in den östlichen Provinzen, besonders in Pommern und Posen (Arbeiterfreund, 8. Jahrg., 1870, S. 225 fg.)

Winterthur). Die Arbeitszeit betrug 1830—14 Stunden, 1868—12 Stunden, wobei die Löhne in der Zwischenzeit sich verdoppelt haben[1]). Ferner betrug nach Böhmert[2]) die Arbeitszeit in einer Spinnerei im Kanton St. Gallen bis 1848—13 Stunden, von da ab 12 Stunden täglich. Im allgemeinen betrug die Arbeitszeit in den Spinnereien des Kantons St. Gallen bis zum Sturze der französischen Herrschaft größtenteils bis zu 15 Stunden, dann 14 und 12—13½ Stunden. Seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre ist die zwölfstündige Arbeitszeit üblich[3]).

Ein weiteres Zeugnis über die Länge der in den fünfziger und sechsziger Jahren üblich gewordenen Arbeitszeiten bildet die Tatsache, daß in den benachbarten Staaten, welche dieselbe, wenn nicht eine höhere Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung als Deutschland zu jener Zeit erreicht haben, namentlich in Frankreich, wo aber die Arbeiterverhältnisse in viel größerem Umfange untersucht wurden, sich als allgemeine Regel eine über jedes Maß hinausgehende Arbeitszeit herausgestellt hatte, nämlich auch die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter[4]). Das gleiche war auch in England der Fall vor der Einführung der Fabrikgesetzgebung und der Fabrikinspektion, was völlig einwandfrei durch zahlreiche amtliche und parlamentarische Enquêten und Berichte der Fabrikinspektoren festgestellt wurde[5]).

1) Concordia, 1. Jahrg., 1871, S. 23. Derselbe, Beiträge zur Fabrikgesetzgebung, Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet an die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich auf Grund der Verhandlungen einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Kommission, Zürich 1868, Schabelitz'sche Buchhandlung. Derselbe, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Bericht, erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalkommission für die Wiener Weltausstellung. 2 Bde. Zürich, Schmidt 1873. Brunner, Die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen Verhältnisse 1870.

2) Untersuchung und Bericht, 2. Band, S. 13. 3) Ebenda S. 19.

4) Siehe Audiganne, Le fils de l'ouvrier dans la fabrique et dans l'atelier (Journal des Économistes 1865, août); derselbe, Les populations ouvrières et les industriers de la France. Études comparatives sur le régime et les ressources des differentes industries, sur l'état moral et materiel des ouvriers dans chaque branche de travail et les institutions qui les concernent. 2 éd. Paris 1860. Capelle, Les ouvriers des deux mondes, études publiées par la société internationale des études pratiques de l'économie sociale Paris 1858. Reybaux, L., Condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers qui vivent du travail de la soie (Journal des Économistes. Janvier—août. 1859 Paris); derselbe, Rapport sur la condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers, qui vivent de l'industrie du coton, fait à la suite d'une mission de l'Académie (Institut impérial de France) Paris 1863 (Journal des Économistes 1861—62); derselbe, Rapport sur la condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvries, qui vivent de l'industrie de la laine. Paris 1865; derselbe, Les ouvriers, qui vivent de l'industrie du fer. (Journal des Économistes août 1866). Considerant, Du travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers de la petite industrie. Bruxelles 1863; Fix, Théodore, Observations sur l'état des classes ouvrières. Paris, Guillaumin 1846. Blanqui, J. A., Les classes ouvrières en France. Paris, Didot 1849. Buret, De la misère des classes laborienses en Angleterre et en France, Paris 1840, Paulin; Cochin, A., De la condition des ouvriers français d'après les derniers travaux Paris 1862; Villermé, L. R., Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie Paris 1840.

5) Siehe besonders Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England.

Eine mehr oder weniger bemerkbare Bewegung zu Gunsten der Abkürzung der täglichen Arbeitszeit und namentlich zur gesetzlichen Einführung des Maximal- oder Normalarbeitstages setzt in Deutschland erst am Anfange der sechsziger Jahre ein.

Die Arbeiterbewegung in der ersten Periode ihrer Entwickelung hat noch keine Forderungen in dieser Beziehung aufgestellt. Das »Kommunistische Manifest« spricht von Beschränkungen der Kinder- und Frauenarbeit, aber nicht von solchen für erwachsene männliche Arbeiter. Es gibt sogar gewisse Belege dafür, daß die Begründer der Sozialdemokratie, Karl Marx und Friedrich Engels, ursprünglich sehr feindlich gegen die Festsetzung eines gesetzlichen Maximal-, oder wie man noch sprach, Normalarbeitstages gesinnt waren. Sie sahen z. B. die englische Zehnstundenbill als eine Reaktion gegen die freie ungehemmte Entwickelung der kapitalistischen Produktionsweise an. Die kapitalistische Entwickelung würde ihrer Meinung nach in jedem Falle die Einhaltung dieses Gesetzes unmöglich machen, und da die Arbeiter ein größtes Interesse an der freien und möglichst raschen Entwickelung des Kapitalismus und seiner Umwandlung in seinen Gegensatz, den Sozialismus, hätten, so sollten sie nicht solche »reaktionäre« Maßregel, welche den einzigen Zweck haben, das Klassenbewußtsein des Proletariats zu »verdunkeln« und ihn mit der kapitalistischen Ordnung, durch scheinbare Wohltaten, zu versöhnen, unterstützen [1]). Diese Anschauung wurde aber später durch eine äußerste Verherrlichung eines gesetzlichen Normalarbeitstages bei der Sozialdemokratie abgelöst, wahrscheinlich infolge der sehr günstigen Erfahrungen mit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in England, deren Resultate Marx und Engels unmittelbar in ihrer Nähe beobachten mußten [2]). Daher stand die von Marx im Jahre 1864 ins Leben gerufene Internationale Arbeiterassociation auf einem wesentlich geänderten Standpunkt in der Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit. Auch Rodbertus-Jagetzow hielt die einfache Normierung der Arbeitszeit ohne gleichzeitige Festsetzung eines Minimallohnes und überhaupt ohne die Regelung der Lohnfrage seitens des Staates, nach einem von ihm erdachten »gerechten« Verteilungsprinzip, als für die Arbeiter nicht vorteilhaft, vielleicht sogar schädlich [3]). Die im Anfang der sechsziger Jahre zahlreich entstandenen Arbeiterbildungsvereine haben im Jahre 1865 auf ihrem 4. Verbandstage ihre Sympathie für einen gesetzlichen Arbeitstag bekundet. Der aus diesen Kreisen hervorgegangene Zweig der deutschen sozialdemokratischen Partei, hat auf ihrem konstituierenden Kongresse zu Eisenach im Jahre 1869 die Forderung eines gesetzlichen Normalarbeitstages in ihr Programm aufgenommen.

Es findet aber eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit fast keine An-

---

Leipzig 1845. Wiegand und K. Marx, Das Kapital, Band 1, Hamburg 1867. Green S. G. Prize essai: the working classes of Great Britain. London, Snow, 1850.

1) Karl Marx und Friedrich Engels, Das kommunistische Manifest. Bruxelles 1847. Aus dem literarischen Nachlaß von K. Marx, Engels und F. Lassale. 1. Band, 5. Aufl. Hamburg 1903. S. 192 ff. Die Heilige Familie oder die Kritik der kritischen Kritik.

2) K. Marx, Das Kapital, 1. Band, Hamburg 1867. VIII. Kapitel.

3) K. Rodbertus-Jagetzow, Der Normalarbeitstag (Separatabdruck aus der »Berliner Revue«) Berlin 1871.

hänger in den bürgerlichen Kreisen [1]). Dagegen in den Arbeiterkreisen gewinnt dieser Gedanke eine immer mehr wachsende Sympathie, und so findet sich z. B. Ausdruck dafür in der Resolution des Vereinstages deutscher Arbeiterbildungsvereine zu Stuttgart im Jahre 1860, welche mit aller Nachdrücklichkeit betont, daß die Verkürzung der Arbeitszeit sowohl im Interesse der Arbeiter (vor allem der Bildung derselben) als auch der Arbeitgeber sei. Interessant ist, daß als ein Mittel zur Abkürzung der Arbeitszeit der Übergang zur Stückarbeit hingestellt wird, was im grellsten Widerspruche zu dem später so energisch von der Sozialdemokratie aufgenommenen, aber mißlungenen Kampfe gegen die Stückarbeit steht. Bemerkenswert ist aber, daß bei den Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und Arbeitern in der damaligen Zeit die Verkürzung der Arbeitszeit so gut wie gar keine Rolle gespielt hatte. A. Thun, der die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Rheinland sehr ausführlich schildert, verzeichnet keinen einzigen Fall, wo die Verkürzung der Arbeitszeit verlangt wurde.

Trotzdem mußte das Verlangen der Arbeiter nach einer Abkürzung der Arbeitszeit sehr groß sein. Das beweist unter anderem die Tatsache, daß in den Statuten aller neu zu gründenden Arbeitervereine, namentlich auch der katholischen, stets als einer der Zwecke der Neubildung die Verkürzung der Arbeitszeit bezeichnet wurde.

In den Kreisen der Arbeitgeber macht der Gedanke der Notwendigkeit eines Arbeiterschutzes gewisse Fortschritte. So verlangt z. B. die Handelskammer zu Frankfurt a. M., daß ein besonderes Arbeitergesetz zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern eingeführt werde [2]). Die Kommission für Arbeiterangelegenheiten des mittelrheinischen Fabrikantenvereins drückt sich sehr bemerkenswert über die Frage der Arbeitszeitverkürzung aus: »Die Arbeitszeit ist im allgemeinen einer Verkürzung fähig, ohne daß sich die Produktion verringern würde, während die Materialersparnis hierbei einen positiven Vorteil repräsentiert. Eine gesetzliche Normierung der Arbeitszeit würde indessen ihren Zweck nicht erreichen und nur nachteilig wirken.«

Versuche zur Abkürzung der Arbeitszeit waren auch in jener Zeit von einzelnen Unternehmern aus freiem Willen gemacht worden und meistens mit gutem Erfolge. So wird z. B. von einer Maschinenfabrik (König & Bauer in Kloster-Oberzell bei Würzburg) berichtet, in der im Jahre 1869 die Festsetzung der Arbeitszeit den Arbeitern selbst übertragen wurde. Diese betrug früher

1) So hat z. B. die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich, welche umfangreiche Erhebungen über die Lage der Fabrikarbeiter der Schweiz angestellt hatte (ausgeführt von V. Böhmert, Zürich 1868), sich zwar für die Herabsetzung der Arbeitszeit, aber gegen die gesetzliche Regelung derselben ausgesprochen. Eine kurze Arbeitszeit sollte »auf dem Wege der Freiheit« erreicht werden. Im Jahre 1849 erließ zwar der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen einen Entwurf von Vorschriften, wonach in Fabriken in Ermangelung einer Vereinbarung über die Arbeitszeit eine elfstündige Arbeitszeit als eine Normalarbeitszeit gelten sollte (Mitteilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 1. Jahrgang, 1848/49, S. 396). Später hat der Verein keineswegs eine Sympathie für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit bekundet.

2) Kompe, Die deutschen Handelskammerberichte, insbesondere für das Jahr 1864, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 6, 1866, S. 130 fg.

12 Stunden. Trotz der Versuchung die Arbeitszeit im Interesse der Lohnerhöhung möglichst auszudehnen haben die Arbeiter die Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden herabgesetzt und diese Reduktion brachte sehr günstige Resultate in bezug auf die Steigerung der Arbeitsleistung [1] [2].

Die Regierungen der deutschen Einzelstaaten waren wenig darauf bedacht, die Übelstände, welche namentlich mit der ausgedehnten Kinderarbeit in Fabriken entstanden waren, zu beseitigen. Eine Ausnahme davon bildet allerdings die preußische Regierung. Schon am Anfange des 19. Jahrhunderts sah sie sich durch Feststellung der oben geschilderten Tatsachen veranlaßt, sich der Fabrikkinder anzunehmen und gegen eine unbeschränkte Ausbeutung derselben energisch einzuschreiten. Der Schulzwang war allein nicht ausreichend, um die schlimmste Kinderausbeutung zu verhindern. In der Regel opferte man die Schulbildung einer möglichst lang ausgedehnten Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, wobei die Schulbehörden gar nicht im Stande waren hier energischen Widerstand zu leisten.

Die Übelstände gelangten zufällig zur Kenntnis der preußischen Regierung. Die sehr ausführliche Darstellung dieses interessanten »Zufalls« findet man bei Anton [3], auf dessen vorzügliche Arbeit wir für die ganze Periode der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zum Jahre 1869 hier verweisen. Besonders hat sich der Angelegenheit der oben geschilderten ungebührlichen Ausbeutung der Arbeitskraft der Kinder des zartesten Alters in Fabriken der damalige preußische Unterrichtsminister v. Altenstein angenommen. Unter dem Eindruck der entdeckten Tatsachen, welche er als »unverantwortliche Mißhandlung unmündiger Kinder« bezeichnete, kam v. Altenstein zur Überzeugung, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Kinder in Fabriken eine unbedingte Notwendigkeit war. Im Einverständnis mit dem Handelsminister Grafen v. Bülow ordnete er in den Jahren 1824—25 eine Erhebung in den industriereichen Regierungsbezirken der Monarchie bezüglich der Art der Kinderbeschäftigung in Fabriken an. Diese Erhebung, obwohl dabei in der Regel die Fabrikanten, nur selten Ortsgeistliche, Lehrer u.s.w., aber garnicht die arbeitenden Kinder zu Wort kamen, bestätigte in vollem Umfange die Vermutungen, daß die Kinder in den Fabriken, wenn auch nicht immer, so doch sehr oft, in entsetzlichen Verhältnissen in bezug auf ihre Arbeitszeit [4] sich befanden. Von der Ausschließung der Kinder von der Fabrikarbeit konnte infolge der Notlage der Eltern einerseits, der Notwendigkeit der Kinderbeschäftigung für die Industrie mit Rücksicht auf die außerpreußische Konkurrenz andererseits, der Meinung sämtlicher Berichterstatter nach keine Rede sein, wohl aber von gewissen Beschränkungen bei dieser Beschäftigung. Die Vorschläge aus dem Regierungsbezirk Arnsberg bestanden in dem Ausschlusse der noch nicht 9 Jahre alten Kinder von der

1) Emminghaus, Gruppenakkorde in Fabriken, Arbeiterfreund, 9. Jahrg. 1871, S. 1 ff., Concordia, 1. Jahrg. 1871, S. 37.

2) Eine Enquete im Staate Massachusetts im Jahre 1870 über die Arbeiterverhältnisse hat das Resultat ergeben, daß beim Übergange von zwölfstündiger Arbeitszeit zu elfstündiger die Arbeitsleistung auch absolut nicht zurückgegangen war. Noch günstiger waren die Erfahrungen bei einer Fabrik mit zweiundsechszigstündiger wöchentlicher Arbeitszeit.

3) a. a. O. S. 4—7. 4) Anton a. a. O. S. 9—15, 17—23.

Fabrikarbeit, Zulassung einer nur Halbtagsbeschäftigung für Kinder von 9 bis 14 Jahren und Festsetzung einer Maximalarbeitszeit von 8 Stunden für Kinder über 14 Jahren.

Andererseits kam auf dieselbe Frage ein Landwehrgeschäftsbericht des Generallieutenants v. Horn zu sprechen. Derselbe berichtete darüber, daß infolge der Heranziehung der Kinder zur Nachtarbeit in Fabriken die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung sich verschlimmert haben und die Fabrikdistrikte daher nicht imstande wären das notwendige Kontingent für den Armeeersatz zu stellen.

Dieser Bericht veranlaßte den König Friedrich Wilhelm III. am 12. Mai 1828 die Minister v. Schuckmann[1]) und Altenstein zu ersuchen, Maßregeln zur Beseitigung der erwähnten Mißstände zu erwägen und ihm vorzuschlagen[2]). Die beiden Minister waren aber keineswegs einer und derselben Meinung über die Notwendigkeit und Grenzen des gesetzlichen Schutzes der Kinderarbeit und infolge dieser Unstimmigkeiten und auch anderer Umstände wegen schleppte sich die ganze Angelegenheit viele Jahre hin, bevor man die Absichten der Regierung zu einer gesetzlichen Vorschrift zu gestalten versuchte.

Eine neue Anregung kam von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Bodelschwingh. Derselbe hat bei Gelegenheit der Besichtigung verschiedener gewerblichen Anlagen große Übelstände in bezug auf die Beschäftigung von Kindern in Fabriken angetroffen. Unter seinem Einfluß und angesichts der festgestellten Tatsache, daß in Spinnereien Kinder schon in einem sehr jungen Alter in der Regel zu lange, »nämlich 13 Stunden des Tages und zu anhaltend« beschäftigt wurden, petitionierte der fünfte rheinische Provinziallandtag im Jahre 1837 beim König um Erlaß eines Kinderschutzgesetzes. Der der Petition beigelegte Entwurf des einzuführenden Gesetzes wollte die Arbeitszeit der Kinder vom vollendeten 9. Lebensjahre an auf 10 Stunden[3]) täglich beschränken und die Nachtarbeit der Kinder (von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) völlig untersagen. Nach mühsamen Beratungen im Staatsministerium wurde aber beschlossen, ein Gesetz für den ganzen Umfang der Monarchie zu erlassen. Dasselbe erlangte unter dem Namen »Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken« durch königliche Ordre vom 6. April 1839 Gesetzeskraft. Die Ordre bezeichnete das Gesetz als »einem längst gefühlten, von den

1) Inzwischen wurde das Handelsministerium aufgelöst und als eine Abteilung in das Ministerium des Innern, an dessen Spitze v. Schuckmann gestellt wurde, eingeordnet.

2) Die königliche Ordre hatte den folgenden Inhalt: »Der Generallieutenant von Horn bemerkt in seinem Landwehrgeschäftsbericht, daß die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht vollständig stellen können und daher von den Kreisen, welche Ackerbau treiben, überragt werden, und erwähnt dabei des Übelstandes, daß von den Fabrikunternehmern sogar Kinder der Masse des Nachts zu den Arbeiten benutzt werden. Ich kann ein solches Verfahren um so weniger billigen, als dadurch die physische Ausbildung der zarten Jugend unterdrückt wird und zu besorgen ist, daß in den Fabrikgegenden die künftige Generation noch schwächer und verkrüppelter werden wird, als es die jetzige schon sein soll. Daher trage ich Ihnen auf, in nähere Erwägung zu nehmen, durch welche Maßregeln jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden kann, und sodann an mich zu berichten« (Anton a. a. O. S. 32).

3) 60 Mitglieder des Landtags stimmten für eine zehnstündige Maximalarbeitszeit und nur 9 für eine elfstündige.

Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenem Bedürfnis« vollkommen entsprechendes. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes waren die folgenden[1]):

§ 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§ 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurteilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§ 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§ 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§ 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nötig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

Nach diesem Regulativ stand die preußische Gesetzgebung nicht hinter der einzig damals existierenden englischen Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikkinder zurück. Die englischen Vorschriften vom Jahre 1833 waren entschiedener in bezug auf das Maß der Arbeitszeitbeschränkung, sie bezogen sich aber nur auf einen Teil der Textilindustrie, während das preußische Regulativ von vorne-

1) Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1839, S. 156—158.

herein alle Fabriken und Bergwerke umfaßte[1]). Aber in bezug auf die Art der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften bestand zwischen Preußen und England ein sehr bedeutender Unterschied. Das Regulativ kam so gut wie gar nicht zur Ausführung[2]), da dieselbe den unteren Verwaltungsbehörden anvertraut wurde.

Interessant ist es, daß schon bei diesem ersten Arbeiterschutzgesetze die Erscheinung zu Tage trat, daß eine Beschränkung des Arbeiterschutzes nur auf Fabriken die Erstarkung des Kleingewerbes und die Ausdehnung der Arbeitszeit bei demselben mit sich bringt. Sich auf diese Erwägungen stützend machte die Gladbacher Handelskammer und das Gladbacher Fabrikengericht im Jahre 1845 den Vorschlag, die Schutzbestimmungen auch auf die Werkstätten des Kleingewerbes auszudehnen[3]).

Die unbefriedigenden Zustände, welche das Regulativ vom Jahre 1839 nicht beseitigen konnte, zwangen die preußische Regierung zu einer neuen Regelung, welche die doppelte Aufgabe hatte, die bestehenden Bestimmungen einerseits zu verschärfen, andererseits ihre Durchführung besser zu sichern. Die Entwickelung der Industrie führte nicht zur Verringerung, sondern zu immer steigender Beteiligung der Kinder an der Produktion. Auf rund 500000 in Fabriken im Jahre 1849 beschäftigte Arbeiter kamen nach den Angaben des preußischen statistischen Bureaus ca. 32000 Kinder im Alter von 9 bis 14 Jahren, während die Zahl der Kinder im Jahre 1888 bei einer ungeheuer gewachsenen Gesamtzahl von Fabrikarbeitern nur noch 6225 betrug. Dazu müßte man eine nicht unbedeutende Anzahl von Kindern im Alter von unter 9 Jahren, welche natürlich nicht ermittelt werden konnte, hinzufügen. Die inzwischen erlassene preußische Gewerbeordnung beschränkte sich darauf, die Ortspolizeibehörden zu verpflichten, auf die Art der Behandlung der Gesellen und Lehrlinge zu achten, indem dieselben mit Rücksicht auf ihre Gesundheit und Sittlichkeit von den Meistern beschäftigt werden und den schulpflichtigen Kindern eine genügende Zeit für die Teilnahme am Schul- und Religionsunterricht gewährt werden sollte.

Einen weiteren Schritt enthielt die sogenannte »reaktionäre« Verordnung betreffend die Errichtung von Gewerberäten vom 9. Februar 1849. Dieselbe übertrug den aus den Wahlen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgehendem Gewerberat, die Befugnis »die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter für einzelne Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen« (§ 49)[4]). Die Verordnung stieß aber

1) L. Brentano in seinem Aufsatze »Zur Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung« (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 19, 1872) vertritt eine entgegengesetzte Meinung. Seine Gründe können aber nicht als überzeugend bezeichnet werden.

2) A. Thun, Die Industrie des Niederrheins u.s.w., S. 178.

3) Anton a. a. O. S. 74.

4) Wahrscheinlich entstand diese Vorschrift im Anschluß an einen Beschluß des im Jahre 1848 getagten Handwerkerkongresses, welcher in seinem Entwurf einer Gewerbeordnung für das Deutsche Reich für eine ähnliche Regelung der Arbeitszeit für einzelne Innungen in ganz Deutschland sich ausgesprochen hatte. Diese Regelung bezeichnete der Kongreß als dringend notwendig im Interesse der Meister und Gesellen (Mitteilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 1. Jahrg. 1848—49, S. 182fg.).

auf einen gewissen Widerstand seitens der Gewerbetreibenden und kam fast gar nicht zur Ausführung, sodaß die Gewerberäte sich meist gar nicht konstituieren konnten und die fakultative Einführung eines Normalarbeitstages keine Bedeutung für die Zukunft erlangte.

Von einem vereinzelten Versuche der zustande gekommenen Gewerberäte, die Arbeitszeit der Gesellen und Fabrikarbeiter zu normieren, möge hier erwähnt werden. Es muß aber von vorneherein bemerkt werden, daß obwohl die Gewerberäte die Befugnis zur Festsetzung der Arbeitszeit besassen, sie aber außer Stande waren die Ausführung ihrer Anordnungen zu erzwingen, da die Zuwiderhandlungen gegen den § 49 der Verordnung mit keiner Strafe bedroht waren [1]). Im Jahre 1850 petitionierten die Zuckerfabrikarbeiter der Provinz Sachsen, deren Arbeitszeit damals von 3 oder 4 Uhr morgens bis 7 Uhr abends ohne nennenswerte Unterbrechungen währte, beim Gewerberat Magdeburg um Festsetzung eines Arbeitstages von der Dauer von 5 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, ohne Verkürzung des Arbeitslohns, und bessere Bezahlung der Sonntagsarbeit. Der Gewerberat, welcher keine Hoffnung auf eine von ihm ausgehende bindende Bestimmung setzte, die Berechtigung der Forderungen der Arbeiter aber völlig anerkannte, appellierte an den »menschenfreundlichen Sinn der Herren Fabrikanten«. Der menschenfreundliche Sinn der Fabrikanten, wie es auch zu erwarten war, hatte den Gewerberat völlig enttäuscht. Die Fabrikanten beantworteten das Ersuchen des Gewerberats mit Maßregelung der an den Petitionen beteiligten Arbeiter. Das Ersuchen der Arbeiter beim Gewerberat um eine zwangsweise Festsetzung der Arbeitszeit mußte aus den oben erwähnten Gründen erfolglos bleiben.

Derselbe Mißerfolg krönte die Bestrebungen des Magdeburger Gewerberats zur Normierung der Arbeitszeit der Bauarbeiter. Die Arbeiter verlangten hier die Herabsetzung der üblichen vierzehnstündigen Arbeitszeit (von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends) auf 12 Stunden (von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends). Der Gewerberat erließ eine bindende Verordnung, der zufolge die Bauarbeiter einen dreizehnstündigen Arbeitstag (einschließlich von 2 Stunden Pausen) erhielten. Die Ausführung dieser Verordnung scheiterte an dem Widerstande der Arbeitgeber.

Zu bemerken ist noch, daß die Verordnung in bezug auf die Sonntagsarbeit dieselbe Bestimmung, welche später im § 105 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes aufgenommen wurde, enthielt.

Am dringendsten war freilich die gesetzliche Regelung der Arbeit jugendlicher Arbeiter. Eine Vorlage zur Ausdehnung und Abänderung des Regulativs brachte die preußische Regierung im Jahre 1853 in das Abgeordnetenhaus ein. Dabei war die Situation eine solche, daß es einer großen Energie seitens der Regierung bedurfte, um eine derartige Vorlage durchzusetzen. Die Zeitströmung war derartigen Vorlagen überhaupt ungünstig. Dazu kam noch als erschwerendes Moment die Art der Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses, wo die Arbeiter und überhaupt die unteren Volksschichten gar nicht vertreten

1) Die folgenden Darlegungen sind hauptsächlich der Arbeit von St. Pörschke, Die Entwickelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, 10. Bd., 1. Heft S. 19fg. Jena, G. Fischer, 1911), entnommen.

waren. Aus der Mitte der zur Beratung des Entwurfs gewählten Kommission wurden verschiedene Verschleppungsanträge gestellt, welche nur an der Energie der Regierungsvertreter, und namentlich des Handelsministers, von der Heydt, scheiterten.

In dem Plenum des Abgeordnetenhauses war die Opposition gegen den Regierungsentwurf viel schwächer. Die Hauptvorwürfe, welche der Regierung dabei gemacht wurden, besonders von dem Abgeordneten Degenkolb von der Linken, bestanden darin, daß durch das Gesetz das Elend und die Not der Arbeiter nur vergrößert werden würden, da den Arbeiterfamilien durch die betreffenden Bestimmungen ein Teil ihres Einkommens entzogen werden würde. Der Industrie würden $^3/_4$ der jugendlichen Arbeiter durch die Verschärfungen entzogen. Die Zahl der Arbeiterfamilien, wo das Familienhaupt gar nicht oder eine verringerte Arbeitsfähigkeit besitzt, schien dem Abgeordneten mehrere Tausende zu betragen. Wenn der Staat das Recht hat diese Tausende von Arbeiterfamilien ihrer Ernährer zu berauben, so sei er verpflichtet denselben den Unterhalt zu gewähren u. s. w. Ferner fand Degenkolb einen Fehler der Regierungsvorlage darin, daß die Hausindustrie von dem Entwurf gar nicht berührt wurde[1]). Im Aschluß an seine Ausführungen schlug Degenkolb vor, den Entwurf abzulehnen und die Regierung zu ersuchen, in der nächsten Session einen anderen Gesetzentwurf einzubringen.

Viel bescheidener waren in ihren Ansprüchen einige Vertreter der rechten Seite des Hauses. Der Abgeordnete von Bonin schlug vor, entweder die Erhöhung des Schutzalters vom 9. auf das vollendete 12. Lebensjahr überhaupt zu streichen oder wenigstens sich mit dem zurückgelegten 10. Lebensjahre zu beschränken. Andererseits wollte er statt der von der Regierungsvorlage vorgesehenen siebenstündigen täglichen Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren nur eine sechsstündige gestatten. Eine größere Tragweite hatte aber ein Vorschlag von v. Kleist-Retzow, welcher eine derartige Erweiterung der Ausnahmen bezweckte, die die Absichten der Regierungsvorlage gänzlich umzustoßen drohte. Er verlangte nämlich, daß auf Antrag der Kreisvertretungen der Minister befugt sein sollte, für ganze Kreise oder einzelne Orte in denselben, die Arbeitszeit auf 8 Stunden auszudehnen und dementsprechend den Schulunterricht für unter 14 Jahre alte Kinder auf 2 Stunden zu beschränken.

Die Hauptbestimmungen der nur unwesentlich geänderten Regierungsvorlage waren die folgenden:

Der § 1 bestimmte, daß

vom 1. Juli 1853 an nur noch Kinder nach dem vollendeten 10. Lebensjahre,

vom 1. Juli 1854 an nur nach dem vollendeten 11. Lebensjahre,

und schließlich,

vom 1. Juli 1855 an nur nach dem vollendeten 12. Lebensjahre

beschäftigt werden dürften.

Der § 4 lautete: »jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur 6 Stunden bei den im § 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht«.

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der 2. Kammer des preußischen Landtags, Session 1852—1853. 3. Band. Sitzung vom 9. Mai 1853 S. 1452 ff.

Im § 5 war die Dauer der Vor- und Nachmittagspausen von je 1/4 auf je 1/2 Stunde erhöht und die Grenzen der Nachtzeit beim Verbote der Nachtarbeit wesentlich ausgedehnt. Jetzt sollte als Nachtarbeit die Zeit von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr morgens gelten. Es wurden auch einige Kontrollvorschriften verschärft. Außerdem enthielt noch das Gesetz im § 11 eine ganz neue und sehr wichtige Bestimmung, wonach zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, »wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt«, staatliche Fabrikinspektoren, mit hinreichenden Vollmachten ausgestattet, ernannt werden sollten [1]).

Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche durch Verordnung vom 22. September 1867 auf die neuerworbenen preußischen Provinzen ausgedehnt wurden, dienten als Vorbild für die Gesetzgebung aller anderen deutschen Staaten, insofern sie überhaupt Vorschriften zum Schutze jugendlicher Arbeiter enthielten, und wurden zum größten Teile von der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes bezw. der Reichsgewerbeordnung übernommen.

Während die gesetzlichen Vorschriften ihrem materiellen Inhalte nach vollkommen den Anforderungen, welche an einen ersten Versuch des Schutzes der in Fabriken arbeitenden Kinder gestellt werden können, entsprachen, stand es mit der Art ihrer Ausführung ganz anders. Nur drei Regierungen, nämlich diejenigen für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Arnsberg haben das Bedürfnis zur Anstellung von Fabrikinspektoren in ihren Bezirken erkannt. Alle anderen Regierungen haben dieses Bedürfnis als nicht vorhanden bezeichnet, so daß nur 3 Fabrikinspektoren für diese Bezirke tatsächlich ernannt wurden. Ihre Tätigkeit, im Gegensatz zu derjenigen der englischen Fabrikinspektoren, ließ im Allgemeinen sehr viel zu wünschen übrig. Auf Grund des aktenmäßigen Studiums ihrer Tätigkeit schildert sie Thun in einem nicht besonders günstigen Lichte. Der Handelsminister von der Heydt ermunterte die Fabrikinspektoren zu einem möglichst energischen Einschreiten bei Feststellung der Nichtbeachtung des Gesetzes. Sein Nachfolger Graf von Itzenplitz aber »drang nicht mehr auf eine strenge Handhabung des Gesetzes«.

»Der Düsseldorfer Fabrikinspektor war bereits ein alter »erfahrener« Mann; er »ließ die Dinge gehen, wie sie eben gingen«. Der Arnsberger Inspektor war ein früherer Gewerbeschullehrer, er schrieb sehr lange und wohlgemeinte Berichte, fand aber schon im ersten Jahre das Gesetz völlig durchgeführt; er verlor sein Gehör und starb im Jahre 1860; die Stelle blieb unbesetzt, weil man fand, daß die jugendlichen Arbeiter auch von den Lokalbehörden beaufsichtigt werden könnten. Der Kollege in Aachen war ein rheumatischer, neuralgischer Polizeibeamter, dem die intellektuellen Fähigkeiten und jegliche Produktivität mangelten, der nach dreijähriger Amtsführung eine vollständige Unkenntnis des Gewerbewesens an den Tag legte« [2]). Nur der Nachfolger des im Jahre 1857 abgesetzten Aachener Fabrikinspektors entwickelte eine große Energie bei seiner Aufsichtstätigkeit, stieß aber dabei auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Alles war bemüht, seine Anstrengungen erfolglos zu lassen. Es existierte sozusagen ein Geheimbund der Eltern der jugendlichen Arbeiter, der Fabrikanten und der Lokalbehörden zum Zwecke der Nichtausführung des

1) Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1853, S. 225 ff.
2) A. Thun, Die Industrie am Niederrhein S. 179.

Gesetzes. Für die Lokalbehörden war natürlich maßgebend der soziale Einfluß des Unternehmerstandes, besonders wenn sie von den Fabrikanten gewählt waren, wie z. B. die Bürgermeister, und von denselben einfach abgesetzt werden konnten. Aber auch die Landräte und Kreisphysiker waren im Allgemeinen daran interessiert mit den Fabrikanten in Frieden zu leben und mußten in den Fällen, in welchen ihre Interessen es als geboten erscheinen ließen, eine weitgehendste Nachlässigkeit bezüglich der Beaufsichtigung der Fabriken üben. Die Behörden und besonders die unteren »legten das Gesetz nach ihrer individuellen Ansicht von der Zweckmäßigkeit oder Ausführbarkeit aus, führten lange Reihen von Etablissements in dem Verzeichnisse der Fabriken gar nicht auf, fertigten Arbeitsbücher sogar für Kinder unter 12 Jahren aus, gaben das Alter derselben falsch an« und bei Bestrafungen erkannten sie auf niedrigere Strafen (gewöhnlich 1—3 Mark), als das Gesetz vorschrieb, denn das Gesetz kannte keine Strafen unter einem Thaler [1]).

Die Fabrikanten nützten diese Art der Ausführung des Gesetzes in vollem Umfange aus. Alle möglichen Tricks waren erdacht, um die Fabrikinspektoren zu täuschen durch Versteckung der Kinder, Organisation eines gemeinsamen Aufklärungsdienstes bei den Besuchen des Inspektors in einem bestimmten Orte u. s. w. u. s. w. [2]). Ein sehr geeigneter Weg für die Umgehung des Gesetzes war durch die Ausführungsvorschriften zum Gesetze den Fabrikanten gegeben. Dieselben bestimmten, daß als jugendliche Arbeiter in Fabriken nur solche gelten, welche nicht auf Grund fester Lehrverträge beschäftigt werden. Das führte in vielen Fällen dazu, so z. B. in den Seidenwebereien des Gladbacher Bezirks [3]), daß auf Grund von fingierten Lehrverträgen Kinder wie die erwachsenen Arbeiter beschäftigt wurden.

Noch schlimmer mit der Ausführung des Gesetzes stand es natürlich in allen übrigen Landesteilen Preußens, wo keine Fabrikinspektoren mit der Überwachung des Gesetzes betraut waren. Wenn wir ein gesamtes Urteil über die Ausführung des Gesetzes in Preußen abgeben wollten, so müßten wir in vollem Einverständnis mit fast allen darüber gefallenen Äußerungen [4]) anerkennen, daß die preußische Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Ablösung durch die Reichsgewerbeordnung, überall so gut wie ein toter Buchstabe für die Praxis geblieben war.

Wie stand es aber mit der Gesetzgebung zum Schutze jugendlicher Ar-

---

1) Thun, Ebenda S. 181.

2) Thun, S. 181, Anton, S. 105 fg. 3) Thun, S. 183.

4) Außer den oben zitierten Schriften siehe auch A. Braun, Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten, 1. Teil, Das Deutsche Reich S. 74, Tübingen 1890, Laupp. E. Meier, Art. »Fabrikgesetzgebung« und »Normalarbeitstag« in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. 1. Band 1880, S. 774 ff. und 2. Bd. 1881, S. 891—892, Leipzig, Duncker & Humblot. Meier giebt hier eine unrichtige Beurteilung der Entstehungsgründe der preußischen Fabrikgesetzgebung. Nach Meier sollte das Regulativ vom Jahre 1839 in der Zeit entstanden sein, »wo eigentlich Übelstände kaum zu Tage getreten waren, wie denn die allgemeine Schulpflicht im Gegensatz zu dem damaligen England und Frankreich schon an sich genügend erscheint, die gröbsten Mißbräuche zu hindern«. Siehe ferner die Schrift eines rheinischen Großindustriellen, Seyffardt »Die Veranstalter der Eisenacher Versammlung in ihrem Gegensatz zur deutschen Großindustrie«. 1872, S. 9.

beiter in den anderen deutschen Bundesstaaten? Die meisten entbehrten überhaupt derartiger Vorschriften, diejenigen, welche sie besaßen, standen in Bezug auf die Entschiedenheit der Vorschriften weit hinter Preußen, in der Art der Ausführung derselben standen sie der preußischen Ausführungspraxis keineswegs nach. In der Regel waren die betreffenden Vorschriften den preußischen nachgeahmt.

In Bayern wurde im Jahre 1840, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten des preußischen Regulativs, eine königliche Verordnung vom 15. Januar 1840 erlassen [1]), wonach »in Erwägung jener Nachteile, welche eine allzu frühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung sowie mit Vernachlässigung des Unterrichts verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerben in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwickelung solcher Kinder herbeizuführen pflegt«, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren ausgesprochen wurde. Ferner dürften Kinder nach dem zurückgelegten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre nicht mehr als 10 Stunden täglich, in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends beschäftigt werden und dabei war ein Mindestmaß von 2 Stunden Pausen vorgeschrieben. Außerdem müßten die noch schulpflichtigen Kinder einen zweistündigen täglichen Unterricht genießen, wobei derselbe nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 8 Uhr abends stattfinden durfte und die Festsetzung der Unterrichtsstunden nur mit Einwilligung der Schulbehörden stattfinden sollte.

1854 wurde diese Verordnung [2]) durch eine neue ersetzt, welche das Zulassungsalter auf das vollendete 10. Lebensjahr hinausschob, die Maximalarbeitszeit auf 9 Stunden herabsetzte, während sie den täglichen zweistündigen Schulunterricht bis auf 3 Stunden erhöhte. Über die Ausführung der beiden Verordnungen gibt es absolut keine Notiz in der Presse [3]).

Sehr schlimm stand es mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in dem damals schon sehr industriereichen Königreich Sachsen. Meines Wissens gab es dort vor dem Erlasse des Gewerbegesetzes vom 15. Obtober 1861 überhaupt keine derartigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Regierung wollte das preußische Muster fast wörtlich befolgen, stieß aber auf einen sehr energischen Widerstand der 2. Kammer und mußte sich mit viel milderen Gesetzesbestimmungen begnügen. Das Gewerbegesetz bestimmte als Minimalalter für die Zulassung zur Fabrikarbeit das vollendete 10. Lebensjahr, jedoch sollten vom 1. Januar 1865 nicht mehr Kinder unter 12 Jahren in Fabriken beschäftigt werden. Die Maximalarbeitszeit war für Kinder unter 14 Jahren auf 10 Stunden festgesetzt und die Beschäftigung derselben während der Nachtzeit (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) untersagt. Die Arbeitszeit mußte durch eine mindestens einstündige Mittagspause unterbrochen werden. Andere Pausen waren nicht vorgeschrieben. Das Gesetz beschränkte sich darauf, die Unternehmer zu verpflichten, ihren jugendlichen Arbeitern auch »sonst angemessene Ruhezeiten zu gewähren« (§ 62). Entgegen dem Wunsche

1) Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1840, S. 97.

2) Verordnung vom 16. Juli 1854. Regierungsblatt für das Jahr 1854, S. 561.

3) Siehe Josef Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868 S. 114 (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 2. Bd., 1. Heft), Leipzig 1879, Duncker & Humblot.

der Regierung traf das Gesetz keine Bestimmungen über die Arbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren. Als Fabrik wurde vom Gesetze jede gewerbliche Anlage mit mehr als 20 Arbeitern bezeichnet.

Von den vor dem Erlasse der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 bestandenen Arbeiterschutzgesetzgebungen in den kleinen deutschen Einzelstaaten seien nur wenige angeführt. Die Gewerbeordnung für das Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 30. April 1864 hat das Verbot der Beschäftigung von Kindern vor dem vollendeten 12. Lebensjahre ausgesprochen (§ 52) und auch das Verbot der Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren. Die Arbeitszeit der 12—14jährigen wurde auf 10 Stunden, einschließlich der Pausen, von denen eine mindestens einstündige Mittagspause, vorgeschrieben wurde, als Maximum festgesetzt. Freilich konnten für einzelne Industriezweige im Verordnungswege Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugelassen werden und in Dringlichkeitsfällen sogar seitens des Gemeindevorstandes. Für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern wurde eine Fabrikordnung, die einer Bestätigung der Behörde bedurfte, obligatorisch gemacht (§ 64). Die gleiche Bestimmung enthielt das Braunschweigische Gewerbegesetz vom 3. August 1864 [1]), und auf ähnlichen Grundsätzen beruhten die Gewerbeordnungen für die Herzogtümer Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg vom 21. März bezw. 31. März 1863.

Besonders unzureichend war aber vor der Einführung der Reichsgewerbeordnung die Gesetzgebung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in den süddeutschen Einzelstaaten. In Württemberg, z. B. durfte man der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 gemäß schulpflichtige Kinder in Fabriken beschäftigen, und sie wurden auch tatsächlich in denselben regelmäßig beschäftigt im Alter von 10 bis 14 Jahren, ausnahmsweise aber auch schon in früherem Lebensalter, nämlich vom achten Lebensjahre an. Die Arbeitszeit war gesetzlich nicht fixiert und betrug nach Angaben der Ortsbehörden 6—8 Stunden, mit anderen Worten fast die ganze von dem Schulunterrichte freibleibende Zeit, während der Schulferien auch bis zu 10 und 11 Stunden. Die Beschäftigung der nicht mehr schulpflichtigen Kinder unterlag überhaupt keinerlei Beschränkungen.

In Baden war durch Verordnung vom 4. März 1840 bestimmt, daß Kinder unter 11 Jahren nicht zur Arbeit in Fabriken aufgenommen werden dürften. Das Maximum der Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen war für schulpflichtige Kinder auf 12 Stunden festgesetzt. Bei der Arbeit im Freien konnte mit Zustimmung des »Physikats« die Arbeitszeit allein 12 Stunden betragen, jedoch einschließlich von insgesamt 2 Stunden Pausen. Nacht- und Sonntagsarbeit für schulpflichtige Kinder war verboten. Das Gesetz sollte auch auf das Kleingewerbe Anwendung finden.

Was das Verbot der Sonntagsarbeit betrifft, so bestand in dieser Beziehung ein unbeschreiblicher Wirrwarr von Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Verfügungen, welche eine sehr verschiedenartige Praxis herbeiführen mußten, wenn sie überhaupt irgend eine Wirkung erlangen konnten. Besondere Bestimmungen waren z. B. in Preußen fast für jeden einzelnen Regierungsbezirk vorhanden, wobei alle möglichen Arten der Beschränkungen der Sonntags-

1) Hier wurde das Verbot der Arbeiterkoalitionen beibehalten.

arbeit, von einem völligen und natürlich auch undurchführbaren Verbote der Sonntagsarbeit bis zum bescheidenen Verbote einer öffentlichen Ruhestörung während des Hauptgottesdienstes hier vertreten waren. Alle diese Beschränkungen, auf welche wir noch unten zurückkommen wollen, hatten aber eine sehr geringe praktische Bedeutung, da es bekannt ist, daß alle Fabrikanten, welche die Sonntagsarbeit für sich vorteilhaft fanden, sie auch ausführen ließen, ohne dabei auf besondere Schwierigkeiten zu stoßen oder sogar in Konflikt mit den Polizeibehörden zu geraten [1]).

Es erübrigt sich noch der Beschränkungen der Koalitionsfreiheit zu erwähnen, da natürlich dieselben eine große Einwirkung auf den Kampf der Arbeiter für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und namentlich die Verkürzung der Arbeitszeit ausüben mußten. Die Koalitionsverbote in strengerer oder milderer Fassung bestanden während der ganzen Periode bis zur Begründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches fast in allen Einzelstaaten. In Preußen waren sie im Jahre 1865, in anderen Staaten etwas früher, aber für alle Staaten endgültig nur durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches beseitigt.

Wenn man eine Zusammenfassung der allgemeinen Züge der Entwicklung der Verhältnisse in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit in Deutschland bis zur Begründung des Deutschen Reiches geben wollte, so müßte man die folgenden Hauptmomente betonen:

1) Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter war, insofern darüber zuverlässige Angaben überhaupt vorhanden sind, in Fabriken eine sehr lange, namentlich seit der Entstehung der Großindustrie.

2) Die Zeitströmung war einem weitgehenden Schutze der Arbeiter und namentlich der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit feindlich, obwohl ein Bedürfnis dazu vielfach vorlag und teilweise auch anerkannt wurde.

3) Die Gesetzgebung beschränkt sich, insofern überhaupt gesetzliche Vorschriften, betreffend die Regelung der Arbeitszeit, vorhanden waren, auf den Schutz der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren, vielfach nur auf Kinder unter 14 Jahren, wobei nicht nur erwachsene männliche Arbeiter, sondern auch weibliche jedes Schutzes in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit entbehrten.

4) Wenn die gesetzlichen Vorschriften an und für sich einen nicht unbedeutenden Schutz der jugendlichen Arbeiter gewähren sollten, so war ihre Ausführung in solch einem Grade mangelhaft, daß von einem Einflusse der Schutzbestimmungen auf die Lage der Arbeiter gar keine Rede sein konnte.

5) Der Kampf der Arbeiter für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und Verkürzung ihrer Arbeitszeit hat im Allgemeinen noch nicht begonnen und die Berufsorganisationen befanden sich erst im Keime ihrer Entwickelung.

---

1) Was ist seit dem Jahre 1848 zur Wiederherstellung einer christlichen Sonntagsfeier in Deutschland geschehen? Zusammengestellt aus den Akten des Centralausschusses für die innere Mission von Dr. K. L. Biernatzki, Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses 1856.

Kapitel II.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes.

Gemäß dem Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist die Kompetenz des Bundes auf die Gewerbegesetzgebung ausgedehnt worden und mithin wurden ihm auch die Maßnahmen zum Schutze der gewerblichen Arbeiter zugewiesen. Ansätze zu einer sozialpolitischen Gesetzgebung konnte man, wie wir gesehen haben, schon in den Gewerbegesetzgebungen der einzelnen Staaten finden, namentlich in der Gesetzgebung Preußens. Aber manche Einzelstaaten besaßen fast keine Schutzbestimmungen z. B. Württemberg, Hessen. Dieser Zustand sollte gründlich geändert werden mit dem Zustandekommen des Deutschen Reiches und seines Vorläufers, des Norddeutschen Bundes, indem mit der Vereinheitlichung der allgemeinen Gewerbegesetzgebung auch die Arbeiterschutzbestimmungen auf das ganze Reich ausgedehnt werden sollten. Der auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts gewählte Reichstag des Norddeutschen Bundes, in dem von Anfang an die Arbeitervertreter als solche ihren Platz genommen hatten, mußte dieser Seite der Gewerbegesetzgebung seine Aufmerksamkeit widmen. Die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten des Reichstages des Norddeutschen Bundes stand noch auf dem Boden der manchesterlichen Theorie. Grundsätzlich verneinte diese Doktrin das Recht des Staates auf Einmischung in das gewerbliche Leben, daher auch in die Verhältnisse und die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. In der Gewerbegesetzgebung erstrebten die Vertreter dieser Doktrin die möglichst weitgehende Abschaffung der Schranken der persönlichen Freiheit und Erwerbstätigkeit und der Kontrolle des Staates über die wirtschaftlichen Unternehmungen u. s. w. Die Arbeiterfreundlichkeit der manchesterlichen Partei bekundete sich vor Allem darin, daß sie den Arbeiterstand auf das Prinzip der Selbsthilfe verwies, welches in der Begründung gemeinsamer Berufsorganisationen der Arbeiter zum Zwecke der Besserung der Arbeitsbedingungen sich ausdrücken sollte. Demgemäß erkannte sie als Zweck und Inhalt der sozialen Gesetzgebung die Abschaffung aller Schranken für die Entstehung und Entwickelung der Arbeiterberufsorganisationen. In erster Linie richtete sich der Kampf gegen die noch reichlich bestehenden Koalitionsverbote der einzelstaatlichen Gesetzgebungen. So brachten schon am Anfange der ersten Session des Reichstages des Norddeutschen Bundes die Abgeordneten Schulze (Delitsch) und Dr. Becker (Dortmund)[1]) einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Koalitionsverbote, nach welchem die Koalitionsfreiheit allen Arbeitgebern und Arbeitern sämtlicher Gewerbezweige, einschließlich der Landwirtschaft, der Stromschiffahrt, des Berg- und Hüttenbetriebes, des Gesinde- und Tagelohndienstes gewährt und alle landesgesetzlichen Koalitionsverbote aufgehoben werden sollten[2]).

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes. Session 1867, 1. Anlageband, Anlage Nr. 14.

2) Dieser Antrag wurde vom Reichstag angenommen, er fand aber keine Zustimmung seitens des Bundesrates.

Auch die konservative Fraktion des Reichstages stimmte im wesentlichen der Koalitionsfreiheit und der Abschaffung der Koalitionsverbote zu. Die im Reichstage des Norddeutschen Bundes vertretenen Sozialdemokraten (Eisenacher Richtung) stellten bei Beratung dieses Gesetzentwurfes einen Abänderungsantrag, wonach die Beseitigung der Beschränkungen der freien Verwertung der Arbeitskräfte sich nicht auf die über Beschränkung und Überwachung der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken erlassenen Gesetze erstrecken sollte. Bei der Begründung dieses Antrages entwickelte Dr. Reineke in der vierundzwanzigsten Sitzung am 19. Oktober 1867 ein weitgehendes sozialpolitisches Programm, in dem er die Notwendigkeit eines Schutzes nicht nur der Kinder, sondern auch der Erwachsenen ausdrücklich betont. Besonders zu erwähnen ist derjenige Umstand, daß die Vertreter der Sozialdemokratie mit besonderem Nachdruck auf die Notwendigkeit, die soziale Lage der Arbeiterklasse genau zu untersuchen, und zwar nach dem Beispiel Englands durch parlamentarische Enquete-Kommissionen, hingewiesen hatten. Diese Notwendigkeit war damals von den bürgerlichen Parteien noch sehr wenig anerkannt.

In demselben Jahre brachten die Sozialdemokraten der Lasalleschen Richtung (Allgemeiner Deutscher Arbeiterbund) einen speziellen Entwurf ein, wonach die Arbeitszeit aller gewerblichen Arbeiter gesetzlich festgesetzt werden sollte (Maximalarbeitstag). Der Gesetzentwurf sah auch eine spezielle Regelung der Kinder- und Frauenarbeit vor. Der Antrag konnte aber nicht gedruckt erscheinen, weil die sozialdemokratischen Abgeordneten nicht die dazu nach der Geschäftsordnung erforderliche Zahl der Unterschriften (15) sammeln konnten und einige Vertreter der Fortschrittspartei, die anfänglich ihre Unterschriften zugesagt hatten, dies später ablehnten.

Die Zeitströmungen, welche ihren klarsten Ausdruck in dem Streben nach der Gewerbefreiheit fanden und welche sowohl die Mehrheit des Reichstages wie der Regierung des Norddeutschen Bundes vereinigten, haben allen weiteren Bestrebungen auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung eine charakteristische Färbung verliehen. Die Thronrede, durch welche die Reichstagssession im Jahre 1868 eröffnet wurde, bezeichnete den Standpunkt der Regierung in dieser Beziehung sehr klar. »Das in ihrer letzten Session begründete Institut der Freizügigkeit soll durch eine auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung weiter entwickelt werden«. Der Entwurf einer Gewerbeordnung wurde in der Session auch wirklich eingebracht; man mußte sich aber wegen der Kürze der Zeit in diesem Jahre mit der Annahme eines sogenannten »Notgewerbegesetzes« begnügen, dessen Zweck die Proklamierung der Gewerbefreiheit für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes war. In dem Gesetze war eine Klausel, ähnlich dem oben erwähnten Antrage von Reineke und Genossen, enthalten, wonach das Inkraftbleiben der die Kinderbeschäftigung in Fabriken betreffenden Landesgesetze ausgesprochen war. Was den Regierungsentwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betrifft, so war derselbe konsequent im Sinne der herrschenden liberal manchesterlichen Doktrin ausgearbeitet. Das ganze Gebiet der sozialpolitischen Betätigung des Staates war eng beschränkt durch den Standpunkt der möglichst grossen Nichteinmischung des Staates in die gewerblichen Verhältnisse. Die offiziellen Motive zum Regierungsgesetzentwurfe sprechen es ganz offen aus: »In die Verhältnisse

zwischen Arbeitgebern und Arbeitern läßt der Entwurf keine weitere Einmischung der öffentlichen Gewalt zu, als diejenige, welche durch die Fürsorge für Unmündige (Sicherung der Lehrlinge gegen Mißbrauch der Gewalt des Lehrherrn; Sicherung der heranwachsenden Jugend gegen vorzeitige Ausbeutung ihrer Kräfte in den Fabriken) geboten ist und die bewehrten Bestimmungen gegen das Trucksystem«. Von der anderen Seite hat der Entwurf die Koalitionsfreiheit im Sinne des in der vorhergehenden Session angenommenen Gesetzentwurfs aufgenommen. Nach dem Entwurfe sollte die Gesetzgebung über das Bergwesen, Buch- und Steindruckereien, Eisenbahnunternehmungen und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen dem Landesrechte vorbehalten bleiben (§ 6).

Das Prinzip der staatlichen Nichteinmischung in die Verhältnisse der erwachsenen Arbeiter und das Waltenlassen des Kampfes der freien wirtschaftlichen Kräfte in der Hoffnung, daß eine solche Kampffreiheit das allgemeine Wohl am besten sichere, fand keine Zustimmung in den beiden extremen Flügeln des Reichstages. Die Reichstagsfraktion der Konservativen, die zu jener Zeit noch vollständig im Banne einer weitgehenden Sozialpolitik stand und an deren Spitze die namhaftesten Sozialpolitiker jener Zeit standen, konnte diese Auffassung des Staates mit ihrer gesamten Staatsphilosophie nicht in Einklang bringen. Der, eine ganze Reihe der konservativen Politiker beherrschende Gedanke eines sozialen Königtums, das sich auf die breiten Arbeitermassen im Gegensatze zur liberalen Bourgeoisie, die dem Liberalismus von vorneherein preisgegeben war, stützen sollte, zwang die Konservativen dem Programm der Selbsthilfe ein Programm der Staatshilfe gegenüberzustellen. Der Arbeiterstand sollte aus den Händen der Regierung die Besserung seiner Lage erhalten und dafür der Regierung seinerseits eine Stütze bieten; daher das allgemeine Wahlrecht und gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze der schutzlosen Arbeiter gegen die schrankenlose Ausbeutung seitens der Kapitalistenklasse. Dieser Gedankengang fand bei der Beratung des Entwurfs einer Gewerbeordnung seinen Ausdruck vor allem in dem Antrage des konservativen Mitgliedes des Reichstages v. Brauchitsch (Genthin), der unter anderem den Vorschlag machte zwischen den §§ 137 und 138 des Regierungsentwurfs folgende Bestimmung einzuschieben: »In allen Fabriken darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden«. Andererseits stimmten die Konservativen in ihrem Bestreben die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter aller Altersklassen durchzusetzen mit den Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion bis zu einem gewissen Grade überein. Die Sozialdemokratie beider Richtungen stellte schon zu jener Zeit in den Vordergrund ihres sozialpolitischen Programms (sogenanntes Minimumprogramm) im scharfen Gegensatze zu den Liberalen aller Schattirungen die Forderung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages, der allen Arbeitern ohne Ausnahme zu Gute kommen sollte. Dabei ist die Forderung des Normalarbeitstages im Sinne von Rodbertus-Jagetzow von keiner der beiden Richtungen aufgenommen worden.

Der Antrag der Sozialdemokraten (Antrag von Schweizer) lautete wörtlich: »In allen Großbetriebunternehmungen darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden. Von dem Augen-

blicke der beendeten Arbeitszeit eines Tages oder einer Nacht bis zum Wiederbeginn der Arbeit müssen 12 Stunden verflossen sein.

Unter Großbetriebsunternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiter zur Produktion von Waren oder zu persönlichen Dienstleistungen tätig sind; insbesondere der Geschäftsbetrieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berghütten oder Pochwerken, auf landwirtschaftlichen Gütern, auf Schiffswerken, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

In Fabriken und Werkstätten ist innerhalb der Arbeitsstunden, wenn dieselben in die Tageszeit fallen, den Lohnarbeitern eine Pause von je einer halben Stunde Vor- und Nachmittags und von einer Stunde Mittags zu gestatten, so daß also die wirkliche Arbeitszeit in ihrem erlaubten Höchstbetrag sich auf 10 Stunden beläuft. Eine entsprechende freie Zeit ist bei der Nachtarbeit zu bewilligen«.

Wie wir sehen, unterscheiden sich beide Anträge hauptsächlich nur nach dem Maße der zu gestattenden Arbeitsdauer (bei den Konservativen zwölfstündiger Arbeitstag, bei den Sozialdemokraten, ausschließlich der Pausen, ein zehnstündiger Arbeitstag). Was den Umfang der Ausdehnung des Schutzes betrifft, so wollten sowohl die Konservativen wie die Sozialdemokraten den Maximalarbeitstag nur auf die Großbetriebsunternehmungen ausdehnen, allerdings von wesentlich verschiedenen Gründen ausgehend, wobei die Sozialdemokraten eine fest umschriebene Definition des Begriffes Fabrik im Gesetze selbst geben wollten. Auch die Sozialdemokraten wollten keinen allgemeinen Schutz herbeiführen, indem sie alle Betriebe, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen von der Anwendung der Schutzbestimmungen ausschließen, dagegen die sämtlichen Gewerbezweige, auch die Landwirtschaft, dem gesetzlichen Zwange unterwerfen wollten.

Einen zweiten Berührungspunkt zwischen den Konservativen[1]) und den Sozialdemokraten bildete die Frage des Zulassungsalters zur Fabrikarbeit. Der Regierungsentwurf wollte in Anlehnung an die preußische Gesetzgebung es bei dem vollendeten zwölften Lebensjahre bleiben lassen. Sowohl die Konservativen (Antrag Wagener) wie die Sozialdemokraten (Antrag Schweizer und Genossen) wollten die Zulassung der Kinder zur Fabrikarbeit nur nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre gestatten.

Die Sozialdemokraten verlangten außerdem die Herabsetzung der von dem Entwurfe auf zehn Stunden festgesetzten Maximalarbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren auf acht Stunden täglich.

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter, insbesondere der männlichen, möglich und durchführbar war, haben die ausländischen Gesetzgebungen zu jener Zeit mit fast keinen Erfahrungen dienen können. Es bestanden nur zwei gesetzgeberische Maßregeln dieser Art, nämlich erstens das Dekret der französischen Nationalversammlung vom November 1848, das die Arbeitszeit aller gewerb-

1) Wenn wir hier von den Konservativen im allgemeinen sprechen, so dürfen wir nicht vergessen, daß die Verfechter des Maximalarbeitstages keineswegs hinter sich die gesamte konservative Partei hatten. Es war auch damals nur ein Teil der Konservativen, welcher diesen Standpunkt teilte.

lichen Arbeiter auf einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag beschränkte[1]). Dieses Dekret geriet aber in Verschollenheit und kam nicht zur Durchführung, nicht nur während der Napoleonischen Regierungszeit, sondern auch während des ersten Jahrzehntes der dritten Republik, so daß zu seiner Durchführung eine besondere Regierungsverordnung im Jahre 1883 erforderlich war, um das Dekret wiederum ins Leben zu rufen, indem die Fabrikinspektoren zum ersten Male angewiesen wurden die Durchführung des Dekrets zu beobachten. Zweitens erschien im Jahre 1864 ein kantonales Fabrikgesetz des Kantons Glarus, das auch einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag festsetzte, aber zur Zeit der Beratung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes konnte man über die Durchführung auch dieses Gesetzes kaum irgend welche Erfahrungen haben. Auch wäre ein Vergleich zwischen den industriellen Verhältnissen eines kleinen Kantons und denjenigen des Norddeutschen Bundes zu gewagt gewesen. Im Kanton Glarus handelte es sich im wesentlichen nur um einen ausgedehnten Industriezweig, nämlich die Textilindustrie, welche schon daher am meisten schutzfähig ist, weil sie im Verhältnis zu anderen Industrien die größte Zahl der weiblichen und jugendlichen Arbeiter beschäftigt. Das zweite kantonale Gesetz, betreffend die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter, das Gesetz des Kantons Basel-Stadt (zwölfstündiger Maximalarbeitstag), erschien erst im Jahre 1869 und konnte daher bei der Beratung der Gewerbeordnung nicht berücksichtigt werden. Von anderen Staaten kann man höchstens noch die Vereinigten Staaten von Amerika als Beispiel heranziehen. Die Bundesgesetzgebung beschränkte die Arbeitszeit der Arbeiter, aber nur derjenigen Arbeiter, welche in den staatlichen, d. h. in den dem Bunde gehörigen Werkstätten der Marine- und Heeresverwaltung beschäftigt waren. Eine allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit kam viel später, und nicht in Form einer Bundesgesetzgebung, sondern in der Form einer einzelstaatlichen Regelung.

So kam es, daß die Diskussion über die Einführung eines Maximalarbeitstages im Reichstage des Norddeutschen Bundes nur unter dem Zeichen bloßer theoretischer Erwägungen durchgeführt werden konnte, wobei zu bemerken ist, daß auch die Theorie der Arbeitszeit zu jener Zeit in der wissenschaftlichen Literatur nur sehr schwach entwickelt war und daß über die tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland jede statistische und tatsächliche Unterlage fehlte. Auch in der späteren Zeit war das vollständige Fehlen der tatsächlichen Unterlagen eines der wichtigen Hindernisse für das Fortschreiten der Sozialreform in Deutschland.

Wie gesagt, drehte sich die Diskussion bloß im Kreise theoretischer Erwägungen. Dabei trat die Unmöglichkeit einer Versöhnung der liberalen Grundanschauung mit derjenigen der Sozialdemokraten und Konservativen klar zu Tage. Alle Anträge, welche auf die Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet waren, schienen den Liberalen ein Verstoß gegen die persönliche Freiheit zu sein, den sie am heftigsten bekämpfen zu müssen glaubten. Sogar Leute, welche dem Liberalismus gegenüber keine besondere Sympathie entgegenzu-

---

1) Für Frankreich war nach dem Dekrete ein zwölfstündiger Arbeitstag festgesetzt. Das ursprüngliche Dekret vom März 1848 setzte dagegen die tägliche Arbeitszeit für ganz Frankreich auf 11, für Paris auf 10 Stunden am Tage fest (s. o.).

bringen vermochten, teilten im allgemeinen in dieser Beziehung den liberalen Standpunkt[1]). Auf demselben Standpunkt stand auch die Regierung. Einer ihrer hervorragendsten Vertreter und zu gleicher Zeit einer der führenden Geister der manchesterlichen Partei, Otto Michaelis, äußerte sich zu den Anträgen Schweizer und Brauchitsch in dem Sinne, daß, wenn auch die Verkürzung der Arbeitszeit in einem hohen Grade erwünscht sein mag, so doch ein solcher Fortschritt nur infolge der fortschreitenden Kulturentwickelung erreicht werden kann und nicht im Wege der gesetzlichen Verbote. »Es würde«, sagte er, »ein Nachteil für die Arbeiter sein, wenn man schablonisierend eine Maximalarbeitszeit für alle Arbeitsgebiete feststellen wollte«. Es wurde dabei mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die Durchführung solcher Maßregeln eine genaue Untersuchung der Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen voraussetzt, ohne deren Vorhandensein man keinen Schritt weiter wagen kann. Dieser Einwand hat sich später immer wiederholt, wenn man nur auf die Frage des gesetzlichen Maximalarbeitstages zu sprechen kam — merkwürdigerweise auch von Seiten der Regierung, welche sich immer auf das Fehlen tatsächlicher Unterlagen für eine solche Maßregel berufen konnte, ohne daß sie sich für verpflichtet hielt solche Unterlagen zu schaffen. Die Schaffung solcher Materiale hat eigentlich nur nach dem Erlaß des grundlegenden Arbeiterschutzgesetzes vom Jahre 1891 begonnen[2]).

Die theoretische Begründung der Notwendigkeit eines Maximalarbeitstages wurde vom Standpunkte der Sozialdemokratie von Dr. Schweizer gegeben. Er stützte sich hauptsächlich auf die Erfahrungen Englands, wo die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit für Kinder und Frauen praktisch zu einer Festsetzung derselben für alle Arbeiter geführt hatte, ein Grund, welcher eher gegen die Einführung eines Maximalarbeitstages angeführt werden konnte. Jeder Schritt vorwärts auf dem Wege der weiteren Beschränkung der Arbeitszeit stieß bekanntlich in England auf den heftigsten Widerstand der Unternehmer, welche immer wieder dieselbe Behauptung aufstellten, daß die neue Verkürzung der Arbeitszeit den Ruin der Industrie bedeute. Die Erfahrung habe aber diese Befürchtungen nicht nur nicht bestätigt, sondern im Gegenteil vollständig widerlegt. »Es hat sich gezeigt, daß wenn die Arbeitszeit herabgesetzt und ein Normalarbeitstag eingeführt wird, die Arbeit an Intensität um so viel zunimmt, als sie an Extensität verliert. Es wird kräftiger und ausdauernder gearbeitet. Der Einzelne strengt sich mehr an, dazu kommt, daß die Maschinerie die Methode u.s.w. vervollkommnen wird, kurz, es ist möglich, daß schließlich sowohl der Arbeitgeber einen größeren Kapitalgewinn, als auch der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitslohn bekommt, trotz der verkürzten Zeit, weil in der verkürzten Arbeitszeit mehr produziert wird, als früher bei der längeren Arbeitszeit«[3]).

1) Abgeordneter Stumm in der Sitzung vom 14. Oktober 1867: »Ich von meinem Standpunkte aus, möchte jede Einmischung des Staates in die Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vermieden sehen«.

2) Die Befürworter eines gesetzlichen Maximalarbeitstages, sowohl auf der Seite der Konservativen (Wagener), wie der Sozialdemokraten (v. Schweizer) haben schon bei dieser Debatte auf die Notwendigkeit sozialstatistischer Untersuchungen hingewiesen.

3) Dieselbe Behauptung und zwar wiederum »auf Grund der englischen Erfahrungen« war auch von einer anderen Seite (Abgeordneter Max Hirsch) aufgestellt, aber

Somit waren die englischen Verhältnisse für die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter überhaupt als maßgebend hingestellt. Es war aber die Eigenart der industriellen Entwickelung Englands, die allgemeine Wirtschaftslage Englands, das Vorhandensein ausgedehnter Absatzmärkte, der fortgeschrittene Stand der Technik, die gewerbliche Vorbildung und der kulturelle Zustand der englischen Arbeiterschaft in Vergleich zur deutschen außer Acht gelassen.

Man muß den Gegnern des Maximalarbeitstages zustimmen, wenn sie die sozialdemokratische Gedankenweise als nicht besonders überzeugend bezeichnet haben. Am wenigsten besaß zu jener Zeit Dr. Schweizer die Möglichkeit seine theoretischen Ausführungen über die wohltätigen Wirkungen eines gesetzlichen Maximalarbeitstages durch praktische Erfahrungen zu unterstützen und in einer solchen Weise, wie er es tat, zu verallgemeinern. Jede Produktionsminderung infolge der gesetzlichen Beschränkungen waren die englischen Fabrikanten durch technische Verbesserungen des Fabrikbestandes auszugleichen bestrebt. Andererseits war die Verkürzung der Arbeitszeit in einer ganzen Reihe von Industriezweigen Englands das Resultat eines zähen Kampfes der Arbeiterorganisationen für eine kurze Arbeitszeit, was natürlich eine ganz andere Wirkung, als die gesetzliche Fixierung der Arbeitszeit, auf die Produktionsbedingungen haben mußte. Aber auch die Gegner des gesetzlichen Maximalarbeitstages haben sich im wesentlichen auf die Aufstellung allgemeiner Sätze beschränkt, ohne daß die tatsächlichen Verhältnisse von denselben in Betracht gezogen wurden. Die sanitäre und hygienische Seite der Frage, beispielsweise, war bei dieser ganzen Verhandlung überhaupt fast gar nicht hervorgehoben worden.

Schon bei dieser Debatte war von dem Konservativen Wagener hervorgehoben, daß man nicht allgemein vorgehen dürfe, sondern die einzelnen Gewerbezweige einer speziellen gesetzlichen Regelung unterwerfen müsse. Dabei waren für Wagener die praktischen Verhältnisse jedes Industriezweiges maßgebend gewesen. Er hob lobend hervor, daß man jeden gesetzgeberischen Schritt in England stets sich nur nach einer vorhergehenden gründlichen Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse vorzunehmen gestattete. So hat man dort den Anfang mit der Textilindustrie gemacht und ist dann schrittweise zu einer Verallgemeinerung der Schutzgesetze fortgeschritten. Der Grundsatz, welchen Wagener aufstellte, lautete folgendermaßen [1]): »In Ermangelung anderweitiger Verabredungen soll der Arbeitstag zu zwölf Stunden gerechnet werden«.

Es empfiehlt sich noch besonders auf die damaligen Ansichten der Sozialdemokratie in bezug auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit einzugehen,

---

zum entgegengesetzten Zwecke — dem Beweise der Unnötigkeit eines gesetzlichen Maximalarbeitstages. Das einzige Beispiel, welches Hirsch anführen konnte, war die Textilfabrik von Dolfus in Mülhausen, wo beim Übergang von einer dreizehn- zu einer zwölfstündigen Arbeitszeit, die Arbeitsleistung und der Lohn stiegen, und der Unternehmer nicht unbedeutende Ersparnisse an Beleuchtungsmaterial u.s.w. erreichte. Daher ist »bei der vorhandenen Harmonie der Interessen hier kein Grund da, mit Gewalt einzudringen, und das Gesetz hier eintreten zu lassen, wo die natürliche Regelung der Verhältnisse schon das Richtige von selbst herbeiführen wird.« Diese Ausführungen sind ein Beispiel dafür, wie man nicht nur bei den Sozialdemokraten auf Grund von minimalem Tatsachenmaterial sich solche kühne Verallgemeinerungen in der damaligen Zeit gestattete.

1) Ähnlich dem oben zitierten Vorschlage des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen.

weil im Grunde genommen die Sozialdemokratie, abgesehen von unwesentlichen Modifikationen, auf welche wir zu sprechen kommen, ihre prinzipiellen Anschauungen noch bis zur Stunde behielt. Wenn den Herren aus der Manchesterpartei jede Einmischung des Staates in die »privaten« Verhältnisse der Staatsbürger von vorneherein verhaßt war, so befürwortete die Sozialdemokratie jede Einmischung des Staates in die Arbeiterverhältnisse, insofern nur sie von dieser Einmischung einen, sei es noch so geringen, Vorteil für die Arbeiter erhoffte.

In dieser Beziehung bildete die Sozialdemokratie eine gesunde Reaktion gegen die Auswüchse des Manchestertums, welches grundsätzlich jede Staatshilfe verurteilte und sich nur auf das Prinzip der Selbsthilfe beschränken zu dürfen glaubte, von dem das einzige Heilmittel für alle möglichen sozialen Übelstände erwartet wurde. Die Manchesterpartei fragte nicht danach, ob die deutschen Arbeiter wirklich imstande wären sich selbst zu schützen und im organisierten Kampfe mit den Arbeitgebern bessere Arbeitsbedingungen für sich zu erzwingen. Es wurde theoretisch angenommen, daß in der Wirklichkeit eine Vertragsfreiheit auf beiden Seiten existiere und daß wenn der einzelne Arbeiter nicht imstande wäre aus eigener Kraft den Arbeitsvertrag wesentlich zu beeinflußen, so wäre dazu die Arbeitergemeinschaft berufen, und dieselbe imstande den Arbeitgebern gegenüber den Willen der Arbeiter durchzusetzen. Man stützte sich dabei auf das Beispiel Englands, wo die Arbeiterkoalition sich wirklich großer Erfolge erfreute. Aber, abgesehen von der Überschätzung der Macht und des Einflusses der Trade-Unions, übersah man den Umstand, daß in England die gesetzgeberische Aktion des Staates der Organisation der Arbeiterklasse voranging und bis zu einem gewissen Grade die Voraussetzungen schuf, unter welchen die Organisation der Arbeiter möglich wurde. Allerdings fiel die Zeit des größten Aufblühens der englischen Trade-Unions in die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Gesetzgebung schon eine Verkürzung der Arbeitszeit, wenigstens für die Textilindustrie, postuliert hatte. Obwohl die Gesetzgebung nur die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter festlegte, so war jedoch damit auch die Arbeitszeit der erwachsenen Männer im wesentlichen verkürzt infolge des Umstandes, daß gerade in der Textilindustrie die Maschine eine ausschlaggebende Rolle spielt und der mechanische Betrieb zu kostspielig wird, wenn die gesamte Maschinerie in Bewegung bleibt, nachdem ein Teil der Arbeiterschaft die Arbeit schon niedergelegt hat. Andererseits bedingte der überwiegende Anteil der Frauen und Kinder in der Textilindustrie von selbst eine gleichzeitige Bemessung der Arbeitszeit auch für die arbeitenden Männer. Die Rolle, welche die Textilindustrie in England spielte, erklärte es vollständig, warum die Verkürzung der Arbeitszeit bei den Textilarbeitern ein allgemeiner Ausgangspunkt für die Herabsetzung der Arbeitszeit bei den anderen Industriezweigen geworden ist.

War schon das Beispiel Englands in der Debatte kritiklos herangezogen, so kam noch ein weiterer Fehler hinzu, daß man nämlich den Unterschied der Verhältnisse übersah. Die Arbeiterorganisation in Deutschland war zu jener Zeit kaum vorhanden. Es stand auf der Tagesordnung nur die Frage der Abschaffung der Koalitionsverbote. Solche existierten noch im weitesten Umfange, und wenn die sozialpolitische Einsicht die Beseitigung dieser Schranken einerseits verlangte, so entstand andererseits für die Gesetzgebung aus demselben

Grunde die Aufgabe in die bestehenden Arbeitsverhältnisse unbedingt einzugreifen, insofern das Verlangen der Arbeiter nach günstigeren sanitären und hygienischen Verhältnissen berechtigt und nur im „Wege der Gesetzgebung durchführbar zu sein schien.

Die Sozialdemokratie ging aber bei der Forderung des Maximalarbeitstages für alle Arbeiter hauptsächlich nicht von dem Gesichtspunkte der hygienischen Notwendigkeit dieser Maßregel aus, sondern von einem theoretischen Standpunkte, der natürlicherweise sehr wenig Anziehungskraft auf die Mehrzahl der bürgerlichen Reichstagsmitglieder ausüben konnte. Dazu hat auch damals ein Mißbrauch in bezug auf die für die Sozialdemokratie noch bis auf den heutigen Tag typischen, wenig inhaltreichen Phraseologie stattgefunden[1]). Die auf einer theoretisch falschen und einseitigen Grundlage aufgebauten Forderungen der Sozialdemokratie scheinen aber in ihren Einzelheiten gut und zutreffend begründet zu sein. So z. B. die Kritik des vom liberalen Standpunkte unantastbaren Heiligtums des Schutzes der »persönlichen Freiheit«. Es bestehe, behaupteten mit vollem Rechte die Sozialdemokraten, keine Freiheit weder auf Seiten der Arbeiter noch auf Seiten der Fabrikanten. Die Arbeiter sind gezwungen durch die Macht der Verhältnisse auf die von dem Arbeitgeber einseitig vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einzugehen und sich der freien Konkurrenz zu unterwerfen, die einzelnen Fabrikanten sind auch zum größten Teil genötigt, von den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen nicht wesentlich abzuweichen. Es kann nicht ein einzelner Unternehmer kürzere Zeit arbeiten lassen, als ein anderer, er riskiert, daß er dadurch zu Schaden kommt, auch er steht unter der Zwangsgewalt der freien Konkurrenz, und der allein zum Eingreifen berufene Faktor ist der Staat.

Bei der Abschätzung der Vorteile, welche mit der gesetzlichen Einführung eines Normalarbeitstages verbunden sind, betonten aber die Sozialdemokraten einseitig nur diejenigen, welche die Arbeiter unmittelbar von einer Verkürzung der Arbeitszeit ziehen könnten. Man gab sich garnicht die Mühe zu beweisen, daß dadurch die allgemeinen Produktionsbedingungen zum Schaden der Arbeiter selber sich nicht ändern werden.

Was die Vorteile, die die Arbeiterklasse durch den Normalarbeitstag hat, betrifft, so waren dieselben vom Standpunkte der Sozialdemokratie leicht aufzuzählen. Steigerung des Arbeitslohnes wäre nach der Meinung Schweizers nur möglich bei Steigerung der Lebensbedürfnisse der Arbeiterklasse. »Wenn der Arbeiter jeden Tag eine längere Zeit frei hat, dann entstehen in ihm neue Bedürfnisse und dann findet die Arbeiterklasse in sich auch die nachhaltige Kraft zu verlangen, daß demgemäß der Lohn erhöht werde. In demselben Maße, in welchem der Einfluß der Arbeiterklasse infolge des Normalarbeitstages steigt, in demselben Maße verhältnismäßig vermindert sich der Einfluß der Kapitalistenklasse. Der Normalarbeitstag bewirkt also, daß es der Arbeiterklasse ermöglicht wird durch die Macht des Staates der Macht des Kapitals insoweit einen Damm entgegenzustellen, als die Arbeiterklasse ein menschenwürdiges Dasein führen kann und daß sie auf dieser Grundlage dann einen politischen und sozialen Einfluß gewinnt.«

1) »Das Kapital«, sagte Schweizer, »hat einen maßlosen Heißhunger die Arbeitszeit zu verlängeren«. Dergleichen Ausdrücke waren sehr häufig.

Diese ganze Theorie entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Natürlich hängt es von den gesamten Produktionsverhältnissen eines Landes ab, ob der Maximalarbeitstag und namentlich der im Wege des gesetzlichen Zwanges durchgeführte, einen Einfluß in der Richtung der Erhöhung des Arbeitslohnes haben wird. Die Erweiterung des Bedürfniskreises der Arbeiter bildet keineswegs die Voraussetzung einer Möglichkeit der Befriedigung dieser neuen Bedürfnisse und der Erstarkung der Kraft der Arbeiter in ihrem Kampfe mit den Arbeitgebern. Die Überschätzung der Bedeutung des gesetzlichen Maximalarbeitstages blieb überhaupt dauernd eine charakteristische Eigenschaft seiner Verteidigung durch die Sozialdemokratie. Die eigentliche und wichtigste Seite dieser Maßregel — ihre hygienische Bedeutung für die Arbeiter — schien diesen Utopisten nicht wichtig zu sein im Vergleich zu ihrer phantastisch erdachten ungeheueren sozialen und politischen Bedeutung und blieb für sie immer im Schatten. Diese Verteidigungsart konnte der praktischen Verwirklichung des Maximalarbeitstages eher schaden als nützen.

Aber auch die Bekämpfung dieser Anschauung war ihrer Verteidigung prinzipiell ähnlich. Sie bestand einfach darin, daß man ihr gegenüber die freiheitlichere Auffassung der Dinge immer wiederholte und ein über jedes Maß hinausgehendes Lob auf die Selbsthilfe häufte So sagte z. B. der nationalliberale Abgeordnete Braun in Erwiderung auf die Ausführungen Schweizers folgendes: »Ich weiß kein anderes Mittel für die betreffenden Klassen, für deren Wohl wir uns alle interessieren(!), als daß sie nicht alles von der Staatshilfe erwarten und überhaupt nicht auf fremde Hilfe warten, sondern daß sie ihren sittlichen Ernst, ihre Willenskraft und ihre geistige Potenz zusammenraffen und sie sagen: »Hilf dir selbst« [1]). In wie weit die Arbeiterklasse von solchen Redensarten erbaut war, bewies späterhin das unaufhörliche Wachstum der sozialdemokratischen Partei im Reichstage und im ganzen Lande.

Alle Abgeordneten beteuerten durchaus ihre Sympathie für eine kurze Arbeitszeit. Die überwiegende Mehrheit sträubte sich aber aus allen Kräften gegen die gesetzliche Fixierung derselben. Wie gesagt, waren es in erster Linie rein theoretische Bedenken, welche die Vertreter des Manchestertums hervorbrachten. Sachliche Bedenken wurden nur ausnahmsweise geäußert, beispielsweise von dem Abgeordneten Stumm, welcher den Normalarbeitstag für Feuerarbeiter aus technischen Gründen für undurchführbar erklärte [2]). Auch sonst könnte seiner Meinung nach die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für die Arbeiter unvorteilhaft sein, da sie ihnen unter Umständen ihren Lohn einschränken könne. Denselben Einwand brachte auch der volksparteiliche Abgeordnete Max Hirsch hervor. Er wies noch darauf hin, daß durch die Festsetzung der Maximalarbeitszeit für das gesamte Gewerbe die Kleingewerbetreibenden nicht mehr imstande sein würden mit den Fabriken erfolgreich zu

1) Sehr zutreffend antwortete darauf der Konservative Wagener: »Ohne die Gesetzgebung ist auf diesem Gebiet überhaupt nicht viel zu machen, und es ist eine Täuschung, wenn man immer die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen in einen Gegensatz gegen die Gesetzgebung zu bringen versucht«.

2) Interessant ist es, daß Stumm im Jahre 1869 auch gegen die gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit heftig protestierte, obwohl im Jahre 1878 er zu den lebhaftesten Befürwortern derselben zählte.

konkurrieren. Freilich war der letztere Einwand etwas zweifelhafter Natur, weil es schließlich keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Kleingewerbe in seinem Streben sich auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter im Konkurrenzkampfe mit dem Großbetriebe nicht vom Staate unterstützt werden kann und es eine große Ungerechtigkeit gegen die Fabriken wäre, die ganze Last des sozialpolitischen Fortschritts auf ihre Schultern zu wälzen. Allerdings entbehrte dieser Einwand nicht ganz seiner Berechtigung, hinsichtlich dessen, daß man das Kleingewerbe möglichst schonend behandeln müße und auf diesem Gebiete sich nicht mit solchen radikalen Gesetzesmaßregeln, wie die Einführung eines Normalarbeitstages, überstürzen dürfe.

In einem Punkte äußerten die Sozialdemokraten recht merkwürdige Anschauungen, welche allerdings den späteren direkt widersprechen, nämlich über die vermeintliche Wirkung der Einführung eines Maximalarbeitstages. Wie wir gesehen haben, wollten sie dem gesetzlichen Zwange nur alle diejenigen Betriebe unterwerfen, welche zehn oder mehr Arbeiter beschäftigten. Diese Beschränkung des gesetzlichen Zwanges war nicht etwa dadurch motiviert, daß seine Durchführung zu große Schwierigkeiten bietet, sondern dadurch, daß, nach dem Glauben der Sozialdemokraten, die Großbetriebe so maßgebend in dem heutigen wirtschaftlichen Leben seien, daß die Kleinbetriebe ihnen »von selbst« folgen würden [1]).

Worauf sich dieser Glaube gründete, ist schwer zu erklären. Man könnte glauben, daß gerade die gesetzliche Regelung in den Großbetrieben den Kleinbetrieben wenigstens eine Versuchung bieten würde, dank der Freiheit vom gesetzlichen Zwange sich konkurrenzfähig gegenüber den Großbetrieben dadurch zu erhalten, daß sie die Arbeitszeit der im Kleingewerbe beschäftigten Arbeiter möglichst weit auszudehnen versuchen würden. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung, und insbesondere die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, insofern sie sich nur auf die Großbetriebe beschränkte, ein gewisses förderndes Moment für die Erhaltung der Kleinbetriebe und der Hausindustrie darstellte und namentlich für die Erhaltung der Kleinbetriebe mit besonders langen Arbeitszeiten und überhaupt mit erheblich ungünstigeren Arbeitsbedingungen, als die, welche durch die Entwickelung der Technik einerseits, und durch die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung andererseits, geschaffen worden sind. Dies wurde durch die Praxis sowohl der schweizerischen, als auch der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung stets bewiesen.

Da die beiden Anträge, welche auf die Einführung des Maximalarbeitstages gerichtet waren, von der überwiegenden Mehrheit abgelehnt wurden [2]),

---

1) »Ich spreche hier von den großen Betriebsunternehmungen, weil diese maßgebend sind und die kleinen Unternehmungen sich von selbst danach richten«. (Abgeordneter v. Schweizer in der 28. Sitzung, am 17. März 1869. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes, Session 1869, 1. Bd., S. 114 ff.).

2) Die allgemeine Abneigung gegen die gesetzliche Einführung des Maximalarbeitstages kann, auch abgesehen von theoretischen Erwägungen, in jener Zeit nicht als sonderbar erscheinen. War doch in der Schweiz, wo in einigen Kantonen solche Regelung schon seit Jahren bestanden hatte (Glarus und Basel-Land), die Abneigung gegen den Maximalarbeitstag so groß, daß im Kanton Zürich im Jahre 1870 ein diesbezüglicher Gesetzentwurf (elfstündiger Normalarbeitstag) vom Volke verworfen wurde. Im Kanton

stellten Schweizer und Genossen einen neuen Antrag auf Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Frauen auf acht Stunden täglich. Obwohl sich dieser Antrag nicht so gut wie der erste, durch die Einwendung, daß die Arbeiter ihrer Freiheit nicht beraubt werden dürfen, bekämpfen ließ, so stieß auch dieser Antrag auf den heftigsten Widerstand der Reichstagsmehrheit und wurde wiederum abgelehnt.

Was die Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter betrifft, so wollte der Regierungsentwurf die in Preußen zur Zeit geltenden Bestimmungen, wonach als Zulassungsalter für die Beschäftigung in Fabriken das vollendete zwölfte Lebensjahr und die Arbeitszeit der Kinder von 12 bis 14 Jahren auf 6 Stunden und der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren auf 10 Stunden täglich als Maximum festgesetzt wurde, auf das Reich übertragen. Ferner sollten nur diejenigen Kinder von 12 bis 14 Jahren, welche einen dreistündigen täglichen Unterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhielten, zur Fabrikarbeit zugelassen werden. Die Arbeitszeit der jungen Leute konnte nach dem Regierungsentwurf von der Zentralbehörde eines Bundesstaates bis auf 6 Stunden täglich herabgesetzt werden für den Fall, »daß dieselben nach den besonderen, in einzelnen Teilen des Bundesgebiets bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigem Alter sich befinden«. Andererseits sollte die Ortspolizeibehörde die Befugnis erhalten eine Verlängerung der Arbeitszeiten sowohl der Kinder, wie auch der jungen Leute um höchstens eine Stunde täglich und auf höchstens vier Wochen zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben. Was die Befugnis der Zentralbehörde betrifft, so muß festgestellt werden, daß sie keine praktische Bedeutung haben konnte, weil, abgesehen von der Provinz Schleswig-Holstein mit ihrer sehr schwach entwickelten Industrie, wo die Schulpflicht nur mit dem 16. Lebensjahre als beendet galt, in keinem einzigen Bundesstaate die Verpflichtung zum Schulunterricht nach dem vollendeten 14. Lebensjahre bestand; auch bestand zu jener Zeit in keinem Bundesstaate für die Kinder, die die Volksschule absolviert haben, eine Verpflichtung zum Besuche einer obligatorischen Fortbildungsschule.

Die Festlegung des Aufnahmealters auf 12 Jahre schien wiederum einerseits den Sozialdemokraten, andererseits einer Gruppe der Konservativen bedenklich zu sein. Sie schlugen die Erhöhung des Aufnahmealters bis zum vollendeten 14. Lebensjahre vor und zwar aus den naheliegenden Gründen der möglichen Schonung der heranwachsenden Jugend, welche durch die Fabrikarbeit in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung erheblich beeinträchtigt werden müßte. Dabei spielte für die Sozialdemokratie auch derjenige Umstand eine bedeutende Rolle, daß die Kinderbeschäftigung bei dem mechanischen Betriebe

---

St. Gallen wurde vom Großen Rate ein Entwurf eines Maximalarbeitszeitgesetzes (zwölfstündiger Arbeitstag während 8 Monate und elfstündiger während der 4 Wintermonate) 1872 ausgearbeitet, vom Volke aber mit enormer Majorität verworfen. Selbst das eidgenössische Fabrikgesetz vom Jahre 1877 konnte nur mit sehr geringer Majorität bei der Volksabstimmung angenommen werden (mit 181204 gegen 170857 Stimmen). Später hat in der Schweiz die Volksstimmung in dieser Beziehung einen großen Umschwung erfahren.

der modernen Industrie, besonders der Textilindustrie, immer mehr die Tendenz hervortreten läßt, die Arbeit der erwachsenen Arbeiter durch die Kinderarbeit zu ersetzen, wodurch die Löhne der erwachsenen Arbeiter herabgedrückt und dieselben überhaupt in eine immer schlimmer werdende soziale Lage versetzt werden. Der Abgeordnete Bebel schilderte von diesem Standpunkte aus die Verhältnisse der sächsischen Industrie, vornehmlich in den Bezirken Crimitschau und Werdau, wo die Textilindustrie eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangt hatte und wo nahezu dreiviertel der ganzen Produktion der Textilindustrie ausschließlich durch Kinderhände produziert wurde; in Crimitschau wären nach seinen Angaben nicht weniger als 400 Kinder unter 14 Jahren in der Textilindustrie beschäftigt. Nach den Angaben des Konservativen Abgeordneten Brauchitsch waren in Preußen im Jahre 1852 bei 515000 eigentlichen Fabrikarbeitern im technischen Sinne des Wortes 29149 Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken beschäftigt[1]). Im Allgemeinen sollten danach die Kinder unter den Handarbeitern in den größeren Fabriken ein sechstel Prozent ausmachen. Wenn auch diese Zahlen von der gegnerischen Seite nicht als mit der Wahrheit übereinstimmend betrachtet wurden, so muß man doch zugeben, daß zu jener Zeit die Kinderarbeit in manchen Gegenden in verhältnismäßig sehr großem Umfange ausgedehnt war, was sich z. B. besonders krass in dem Königreich Sachsen zeigte, wo bei den Aushebungen zum Militärdienste gerade die Bevölkerung der Bezirke mit ausgedehnter Kinderarbeit sich so weit zurückgeblieben zeigte, daß es nur ziemlich schwierig gelingen konnte das genügende Kontingent für das Militär zu stellen.

Die Hinausschiebung des Schutzalters bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre fand eine prinzipielle Zustimmung auch in solchen Kreisen, die sonst sehr wenig geneigt waren, die Rahmen des gesetzlichen Arbeiterschutzes zu erweitern. So erklärte beispielsweise Stumm, er würde sich dem Antrag Wagener sehr gerne anschließen, wenn es überhaupt möglich wäre ein Gesetz im Reichstage zu schaffen, wonach die Garantie bestehen sollte, daß junge Leute unter 14 Jahren nicht aus der Schule entlassen würden. Da aber die Schulgesetzgebung gemäß der Reichsverfassung dem Landesrecht überlassen und der Reichstag nicht im Stande wäre, auf die Schulgesetzgebung der Bundesstaaten einzuwirken, und da faktisch selbst in Preußen, trotzdem die gesetzliche Schulpflicht mit dem 14. Lebensjahre abschließt, in vielen Gegenden die Geistlichen die Jungen mit dem 12. und 13. Lebensjahre massenhaft aus der Schule entließen, so wäre mit der Einführung des vierzehnten Lebensjahres als Aufnahmealter für die Arbeit in den Fabriken der Übelstand sicher zu erwarten, daß die Jungen mit dem zwölften Lebensjahre, nachdem sie ihre Schulpflicht absolviert hätten, einen vagabondierenden Lebenswandel führen müßten, was natürlich viel schlimmer wäre, als die Gefahr, daß ein Junge von 12 bis 14 Jahren regelmäßig in den Fabriken beschäftigt würde.

Auch wurde die Hinausschiebung des Schutzalters von dem Gesichtspunkte aus bekämpft, daß die praktische Durchführung dieser Maßregel unmöglich sein würde. Der Prozentsatz der Kinder, welche in den Fabriken beschäftigt

1) Worauf diese Angaben von Brauchitsch begründet waren, vermochte ich nicht festzustellen. Meine Bemühungen, wenigstens die Kinderbeschäftigung in Fabriken vor 1869 statistisch zu erfassen, waren nicht von Erfolg gekrönt.

waren, war außerordentlich klein in dem Verhältnis zu dem Prozentsatze derjenigen Kinder, die in anderen Arbeitszweigen beschäftigt waren, welche noch weniger ihrer Gesundheit und ihrer Entwicklung förderlich sein konnten. Aus diesem Grunde würde die beantragte Erhöhung des Schutzalters sicherlich den Übergang der früher in den Fabriken beschäftigen Kinder zur Beschäftigung im Handwerk, und namentlich in der Hausindustrie, mit sich bringen.

Diese Befürchtung war auch völlig berechtigt, wie es die späteren Erfahrungen zur Evidenz bewiesen, als man mit der Ausführung der Schutzbestimmungen Ernst machte. In den 60er Jahren aber war beispielsweise in den Werkstätten der Weberei, Spinnerei u. s. w. die Kinderarbeit in viel größerem Umfange üblich, als es in den großen Fabriken der Textilindustrie der Fall war, wobei zu bemerken ist, daß die allgemeinen Arbeitsbedingungen in diesen handwerksmäßigen Werkstätten in Bezug auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung der Kinder viel schlimmer waren, als in den Fabriken. Es lag schon bei dieser ersten Beratung der Gewerbeordnung vielen Abgeordneten der Gedanke nahe, daß die einseitige Regelung der Beschäftigungsweise der Kinder nur in Fabriken, bei einer gleichzeitigen gesetzlichen Außerachtlassung des Handwerks und der Hausindustrie sehr schlimme Folgen für die Arbeitsbedingungen im Kleingewerbe haben würde und daß dadurch von vornherein ein Weg zu einer weitgehendsten Umgehung der Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen wird. Man konnte sich aber nicht entschließen die Arbeiterschutzbestimmungen einfach auf das Handwerk und die Hausindustrie zu übertragen, weil Erfahrungen in dieser Beziehung so gut wie gar nicht vorhanden waren [1]) und die Verhältnisse so kompliziert zu sein schienen, daß man es nicht wagen konnte bei einem vollständigen Fehlen statistischer Unterlagen an die Regelung des Kleingewerbes heranzutreten. Das englische Werkstättengesetz vom Jahre 1867, welches eine weitgehende Anwendung der Fabrikgesetze auf das Handwerk und die häuslichen Werkstätten mit sich brachte, war in Deutschland zu jener Zeit noch kaum bekannt; es fehlten in England selbst noch die Erfahrungen betreffs Durchführung dieses Gesetzes.

Auch aus Rücksichten auf die Lage der Industrie wurde die Erhöhung des Schutzalters bekämpft. Man berief sich darauf, daß man bei der landesgesetzlichen Regelung sehr vorsichtig gewesen war und daß man bei jeder Erweiterung des Kreises der geschützten Personen der Industrie lange Fristen gewährt hatte. So war in Preußen nach dem Gesetze vom Jahre 1853 bei der Erhöhung des Schutzalters vom neunten auf das zwölfte Lebensjahr eine dreijährige Übergangszeit der Industrie gewährt worden, wobei die Erhöhung in einem jährlichen Abstande jedesmal um ein weiteres Jahr erfolgte. Desgleichen wurde in Sachsen anfänglich die Altersgrenze mit dem zurückgelegten zehnten Lebensjahre angenommen, und nur allmählich innerhalb einer Übergangsperiode von vier Jahren (1861—1865) ist man auf das vollendete zwölfte Lebensjahr als Altersgrenze für die Beschäftigung in Fabriken gekommen. Speziell für Sachsen, wo die Einrichtung überhaupt als neu bezeichnet werden konnte, mußte man anerkennen, daß, wenn jetzt durch die neue Gewerbeordnung sofort das vierzehnte Lebensjahr als Normaljahr eingeführt werden würde, dies

1) In England datiert der erste Versuch der Übertragung der Arbeiterschutzbestimmungen auf das Kleingewerbe aus dem Jahre 1867.

eine ganz bedeutende Rückwirkung auf die gewerblichen Verhältnisse in allen denjenigen Industriezweigen ausüben müßte, wo man sich nur soeben und mit großer Mühe an das zwölfte Jahr gewöhnt hatte. Bei einem vollständigen Fehlen genauer Angaben konnte man leicht vermuten, daß auf diese Art und Weise zahlreiche Familien in große Verlegenheit geraten würden, wenn ihnen verboten sein würde die Arbeitskraft ihrer Kinder auszunutzen, wie es bisher in großem Umfange geschah.

Die Gesetzgebung mußte sich den gegebenen Verhältnissen anpassen, und wenn die Annahme richtig war, daß wirklich zahlreiche Familie in ihrem Einkommen von der Arbeit ihrer unmündigen Kinder abhängen, so konnte keine Rede davon sein, daß man die Arbeit der Kinder einfach untersagte.

Im wesentlichen stand auch die Regierung auf dem oben bezeichneten Standpunkte. So berief sich der Präsident des Reichskanzleramts auf die Erfahrungen mit der preußischen Gesetzgebung, welche schrittweise vorgegangen war. »Die Erfahrungen, welche bei der Durchführung dieser Bestimmung gemacht sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß die Beschränkung, welche in der Verwendung der jugendlichen Arbeitskraft hiermit gegeben war, sehr schwer empfunden wurde — ich glaube viel weniger von den Arbeitgebern, als von den Eltern der Kinder, welche daran gewöhnt waren, ihre Kinder schon in einem früheren Alter, als das Gesetz nunmehr zuließ, zu verwenden zu einer Arbeit, welche ihnen Verdienst brachte. Die seitdem gemachten Erfahrungen beweisen nicht, daß es notwendig ist mit der Beschränkung schon jetzt weiter zu gehen, also ein höheres Alter für die Zulässigkeit für den Eintritt zu bestimmen. Denn (und das ist eine unleugbare günstige indirekte Folge des Gesetzes vom Jahre 1853 gewesen — freilich nicht allein Folge dieses Gesetzes, sondern auch eine Folge der Entwicklung der Industrie) es hat sich überhaupt die Zahl der jugendlichen Arbeiter relativ vermindert. Ich glaube nicht, daß ein nachweisbares Bedürfnis vorhanden ist, jetzt weiter zu gehen und wenn ein solches Bedürfnis nicht vorhanden ist, so möchte ich davor warnen, daß man aus Empfindungen, deren Berechtigung ich ganz gewiß nicht verkenne, und welche ich meinerseits teile, heraus in Verhältnisse eingreift, welche ihre sehr große wirtschaftliche Bedeutung haben.«

Schließlich wurden die beiden Anträge auf Erhöhung des Schutzalters von der Reichstagsmehrheit abgelehnt und es blieb in diesem Punkte bei den Bestimmungen der Regierungsvorlage. Anders stellte sich die Frage mit der Befugnis der Ortspolizeibehörden die einmal im Gesetze festgesetzte Maximalarbeitszeit der Kinder nach ihrem Gutdünken zu verlängern, was von dem Regierungsentwurf vorausgesehen wurde. Die damalige Reichstagsmehrheit verwarf diese Bestimmung des Entwurfes nicht so sehr vom Gesichtspunkte der Erweiterung des Arbeiterschutzes, als vielmehr aus der prinzipiellen Abneigung gegen die Ausdehnung der Befugnisse der Bürokratie auf Kosten der Gesetzgebung und der gesetzgebenden Faktoren. Diese Furcht vor der Bürokratie hat allerdings auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, wie wir später sehen werden, zu sehr unerfreulichen Folgen geführt. Die Bestimmungen über das Maß der Arbeitzeit der Kinder waren vom Reichstage nicht beanstandet worden.

Ganz anders verhielt es sich mit der Regelung der Arbeitszeit der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Die Regierungsvorlage übernahm die Be-

stimmung der preußischen Gesetzgebung, wonach die Arbeitszeit dieser Arbeiterkategorie im Maximum auf 10 Stunden festgesetzt werden sollte. Dabei wurde auch für diese Kategorie die Befugnis der Ortspolizeibehörde eingefügt, dergemäß ihre gesetzliche Maximalarbeitszeit von den Behörden nach ihrem Gutdünken verlängert werden konnte. Diese Regelung erfuhr eine Kritik sowohl von Seiten derjenigen Elemente, welche sie als zu weitgehend, als auch von denjenigen, welche sie als zu eng betrachteten. Es gab auch eine Richtung, die in den Ausführungen des Abgeordneten Stumm ihren Ausdruck fand, die überhaupt die Notwendigkeit einer Arbeitszeitregelung für die Arbeiter dieser Kategorie als nicht erwiesen erachtete. Der Abgeordnete Stumm beantragte den gänzlichen Wegfall dieser Bestimmung, obwohl sie in Preußen schon während einer Periode von 15 Jahren das geltende Recht bildete. Diese gesetzliche Tradition besagte nach der Meinung Stumms sehr wenig, weil in Wirklichkeit die gesetzlichen Vorschriften nie durchgeführt waren und bei der Beratung des sächsischen Gewerbegesetzes eine gleiche Regelung trotz des Verlangens der Regierung von den Ständen nicht angenommen war. Das Herausgreifen des sechszehnten Lebensjahres war nach der Meinung Stumms vollständig willkürlich und jeder Analogie sowohl in der Gesetzgebung, wie in den sozialen Verhältnissen anderer Länder bar. Man könne, seiner Meinung nach, entweder dem englischen Beispiele folgen und als Altersgrenze das vollendete 18. Lebensjahr wählen, aber dann die Nachtarbeit für diese Altersgruppe (in England 13 bis 18 Jahren) nicht verbieten und die Arbeitszeit inklusive der Arbeitspausen auf zwölf Stunden festsetzen. Dann wird die ganze Entwicklungsperiode des jugendlichen Arbeiters durch die Schutzbestimmungen mit einbegriffen. Oder aber man läßt alle Einschränkungen für diese Altersklasse, mit dem vierzehnten Lebensjahre beginnend, fallen. Das 14. Lebensjahr fällt nicht nur mit der Entlassung aus der Schule und mit der Konfirmation zusammen, sondern es findet auch seine zahlreichen Analogien sowohl in der Gewerbeordnung, wie in anderen Gesetzen, und es ist dasjenige Lebensalter, welches ganz allgemein als der Anfangspunkt der Erwerbstätigkeit des Arbeiters angenommen wird. Bis zum 14. Lebensjahre ist der physische Zustand eines jungen Menschen derart beschaffen, daß eine gesetzliche Schonung seiner Arbeitskraft als notwendig erscheint. Ganz anders verhält es sich mit dem jungen Menschen, der das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, aus der Schule entlassen ist und auf dessen Erwerbstätigkeit vielleicht eine zahlreiche erwerbslose Familie schon lange mit Sehnsucht gewartet hat. Bei dem gesetzlichen Verbote der Nachtarbeit und maximaler Arbeitszeit, inklusive Pausen, schließe man diese Arbeiterkategorie faktisch von der Feuerarbeit, die in der metallurgischen Industrie die vorherrschende ist, aus, weil diese Industrie notwendig auf einen zwölfstündigen Schichtwechsel angewiesen und die Arbeit so angepaßt ist, daß es unmöglich ist am Tage junge Leute zu gebrauchen und nachts ausschließlich erwachsene Männer. Es ist die Arbeit dann unbedingt so zu gestalten, daß eine Gruppe der erwachsenen arbeitenden Männer ausschließlich auf die Nachtarbeit angewiesen und von dem jede Woche wiederkehrenden Wechsel der Tag- und Nachtschicht ausgeschlossen ist. Die Nachtarbeit wirkt aber auch auf die Gesundheit der erwachsenen Arbeiter sehr schädlich ein und daher muß wochenweise der Schichtwechsel stattfinden. Wenn man den jungen Leuten

die gleiche Arbeit wie den Erwachsenen und die Nachtarbeit verbieten wollte, so muß notgedrungen entweder der gänzliche Ausschluß der jungen Leute von der Feuerarbeit erfolgen, oder aber die jungen Leute müßten ebenso wie Kinder, nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden (?), wobei die Arbeit äußerst konzentriert sein und anstrengend wirken müßte und der Lohn sehr niedrig sein wird. Die frühere Gesetzgebung war im Allgemeinen eben deswegen nicht durchgeführt worden, weil bei ihrer Durchführung das Gegenteil dessen, was das Gesetz gewollt hatte, hervorgerufen wurde[1]). So wird auch das künftige Gesetz nicht durchzuführen sein, wenn es die betreffende Bestimmung aufnehmen werde. Es könne nicht bestritten werden, daß es unbedingt für die jungen Leute schädliche Beschäftigungsarten gäbe. Für diese Beschäftigungsarten, insofern ihre Schädlichkeit objektiv festgestellt wird, wäre der Weg der Spezialgesetzgebung nach dem Beispiel Englands entschieden vorzuziehen. Im Allgemeinen sei zu bemerken, daß die Arbeit der jungen Leute für die Fabrikanten meist gar nicht (!) lohnend sei. Durch ein solches Verbot werden hauptsächlich nur die Interessen der Arbeiter geschädigt.

Das Dilemma — entweder Schutz bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bei Gestattung der Nachtarbeit oder Wegfall aller Beschränkungen für vierzehn- bis sechszehnjährige Arbeiter — konnte unmöglich mit Ernst aufgeworfen werden. Auch bei Gestattung der Nachtarbeit war die Ausdehnung des Schutzalters bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein radikaler Schritt, welcher zur damaligen Zeit von Niemandem erwartet werden konnte. In der gesamten Industrie bildete die Nachtarbeit entschieden eine Ausnahme und konnte als tatsächlich notwendig nur für kontinuirliche Betriebe erachtet werden. In diesen aber bilden in der Regel jugendliche Arbeiter keinen besonders großen Prozentsatz der Arbeiterschaft. Demnach könnte sich jeder Freund eines ausgedehnten Arbeiterschutzes mit einem solchen Ausweg für befriedigt erklären. Der zweite Ausweg ließ aber den jungen Leuten überhaupt keinen Schutz. Seine Verteidigung war mehr als schwach zu bezeichnen. Unter der Maske einer Fürsorge der Interessen zahlreicher Arbeiterfamilien trat hier das nakte und sehr egoistisch aufgefaßte Interesse der Unternehmerschaft auf. Daß die Arbeit der jungen Leute für die Fabrikanten meist gar nicht lohnend war, ist ebenso falsch wie verwirrend für die richtige Beurteilung der Lage der Industrie in Deutschland.

So lange es aber nicht bewiesen werden konnte, daß junge Leute unter 16 Jahren in ihrer körperlichen Entwicklung keinen Schaden leiden, wenn sie länger als 10 Stunden täglich oder während der Nachtzeit beschäftigt sind, so lange erschien die Aufhebung der zum Teil schon sehr lange bestandenen Arbeitszeitbeschränkungen für die jungen Leute von 14 bis 16 Jahren nicht angebracht und durch die Lebensbedürfnisse der Arbeiterbevölkerung nicht begründet. Im Grunde genommen wäre es eine einseitge Maßregel im Interesse

1) Das war, wie wir schon oben angedeutet haben, eine aus der Luft gegriffene Behauptung. Sie könnte einen Schein der Richtigkeit nur dann erhalten, wenn es bewiesen worden wäre, daß man zur Durchführung der preußischen Fabrikgesetzgebung große Anstrengungen gemacht hätte, was freilich mit den Tatsachen nicht stimmte. Interessant ist es aber, daß die Unternehmer selbst ganz offen von der Nichtdurchführung der preußischen Bestimmungen sprachen.

der Arbeitgeber gewesen, wenn auch zugegeben werden muß, daß einem Teile der Arbeiter diese »Freiheitsbewegung« in Bezug auf die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft ihrer Kinder, wünschenswert erschien. Hatte doch die englische Gesetzgebung schon seit dem Jahre 1833 den Schutz der jugendlichen Arbeiter eingeführt und das Schutzalter sogar bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für Arbeiter beiderlei Geschlechts ausgedehnt, und wenn die sächsischen Stände im Jahre 1861 diese Schutzmaßregel, im Gegensatze zum Vorschlage der sächsischen Regierung, ablehnten, so sagt es noch sehr wenig über die Berechtigung und Angemessenheit dieser Forderung, diese Ablehnung war vielmehr das beste Zeugnis für das Maß der sozialpolitischen Einsicht bei den sächsischen Unternehmern und ihren Vertretern im Anfange der sechsziger Jahre und für die Einseitigkeit der Zusammensetzung der sächsischen Kammer. Die Reichsregierung stand auch auf dem Standpunkte dieser Schutzbestimmung, sprach sich aber andererseits gegen den sozialdemokratischen Vorschlag aus, die Arbeitszeit dieser Arbeiterkategorie mit Rücksicht auf die prinzipielle Wichtigkeit der möglichen Schonung der Jugendkraft und mit Rücksicht auf die Anpassung an das Dreischichtensystem auf 8 Stunden festzusetzen.

Ferner wurde von den Sozialdemokraten beantragt, die Zeitgrenzen für die in dem Entwurfe für jugendliche Arbeiter verbotene Nachtarbeit anders zu bestimmen. Der Entwurf betrachtete als Nachtarbeit im Sinne des Gesetzes die Arbeitsstunden, welche in die Zeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens fallen. Die Sozialdemokraten wollten als verbotene Nachtarbeit die Arbeit während der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens eingeführt wissen. Auch dies blieb ohne Erfolg.

Aus den oben bezeichneten Gründen wurde die Befugnis der Ortspolizeibehörden, auch für diese Kategorie der jugendlichen Arbeiter Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit und dem Verbote der Nachtarbeit zuzulassen, durch die Reichstagsmehrheit beseitigt.

Eine allgemeine Bedeutung nicht für jugendliche Arbeiter allein, sondern für die Arbeiter aller Altersgruppen hat die Frage der gesetzlichen Regelung der Sonntagsarbeit. Die Regierungsvorlage hat sich mit einer rein negativen Lösung der Frage begnügt. Sie enthielt die folgende Bestimmung: »Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist vorbehaltlich der anderweiten Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen niemand verpflichtet«. Das sollte im besten Falle bedeuten, daß die Arbeiter, wenn sie sich auch vertragsmäßig zur Sonntagsarbeit verpflichtet hatten, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, dieser vertragsmäßigen Verpflichtung nicht nachzukommen brauchten, wenn sie es nicht wollten, und dem Arbeitgeber sollte in diesem Falle kein Schadensersatzanspruch gegen den vertragsbrüchigen Arbeiter zur Verfügung stehen. Formell bedeutet eine solche Bestimmung, daß der Arbeiter frei sein soll, seine Arbeitskraft an Sonntagen auszunutzen oder sie ruhen zu lassen. Praktisch aber ist die Freiheit des Arbeiters bezüglich der Sonntagsarbeit stets abhängig von dem Maße der Einwirkung des Arbeiters auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages. Die Möglichkeit einer Einwirkung kann aber dem Arbeiter nur dann gesichert sein, wenn dem Arbeitgeber eine kräftige Arbeiterorganisation gegenüber steht und ihren Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages geltend machen kann, was zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes absolut nicht der

Fall war. Der einzelne Arbeiter dagegen hat so gut wie keinen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen und daher bedeutete praktisch die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die Sonntagsarbeit so gut wie gänzlich in das Belieben des Arbeitgebers gestellt wurde, und die Gesetzgebung dem Arbeiterstande keinen Anspruch auf die gesetzliche Sonntagsruhe verschaffen wollte. Diese Sachlage war auch einigen Abgeordneten klar, und namentlich die Konservativen (Brauchitsch) haben vorgeschlagen, die oben erwähnte Bestimmung durch die folgende zu ersetzen: »Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten, für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt es überlassen für einzelne Arten von Fabriken allgemeinere Ausnahmen festzustellen«. Es war durch diesen Vorschlag den Arbeitern ein positiver Schutz gewährt, insofern ein allgemeines Verbot der Sonntagsarbeit ausgesprochen wurde und jede Ausnahme, die nur für Dringlichkeitsfälle gelten konnte, von der Zustimmung der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht wurde. Die Schwäche des Antrags bestand aber darin, daß das Gesetz selbst nicht feststellte, daß in denjenigen gewerblichen Anlagen, in welchen die Sonntagsarbeit unumgänglich notwendig ist, die Sonntagsarbeit gestattet sei und die nähere Regelung der Ausnahmen der Landesgesetzgebung überließ, was mit dem Prinzip der einheitlichen Regelung der Gewerbeverhältnisse im Deutschen Reiche und Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für das Gewerbewesen in allen Landesteilen im schärfsten Widerspruch stand. Dadurch wurden den Gegnern der Sonntagsruhe überhaupt gewollte Waffen in die Hand gegeben. Die Sozialdemokraten ihrerseits haben einen entsprechenden Antrag eingebracht, welcher folgendermaßen gefaßt war: »Die Lohnarbeit an Sonn- und allgemeinen Festtagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit in Verkehrsanstalten, Gastwirtschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und beim Handel mit Lebensmitteln«. Was bei dem sozialdemokratischen Antrage als überraschend bezeichnet werden muß, ist dasjenige Moment, daß den Bedürfnissen der Industrie überhaupt keine Rechnung getragen wurde. Man muß sich nur erinnern, daß eine ganze Reihe von Gewerbszweigen, schon abgesehen von sehr wichtigen volkswirtschaftlichen Grunden, aus rein technischen Gründen auf eine ununterbrochene kontinuirliche Arbeitsweise angewiesen ist und das Verbot der Sonntagsarbeit bei solchen Gewerbszweigen nicht mehr und nicht weniger bedeuten sollte, als die vollständige Beseitigung der Existenzmöglichkeit für diese Gewerbezweige. Dabei handelte es sich nicht um unbedeutende Industrien, deren Produkte aus dem Auslande zugeführt werden können, sondern um die allerwichtigste der Industrien in Deutschland, die Eisenindustrie, bei der der Hochofenbetrieb die Kontinuität des Betriebes unbedingt erforderte. Dieser Widerspruch zwischen den praktischen Bedürfnissen des Lebens und den Forderungen der Sozialdemokratie mag daher hervorgehoben werden, weil er bis zum gewissen Grade eine typische Erscheinung auch für die spätere Betätigung der solzialdemokratischen Partei auf dem sozialpolitischen Gebiete bildete. Bei der Debatte wurde diese Schwäche des sozialdemokratischen Antrags natürlich ergiebig ausgenutzt. Es hat sich hier im vollen Maße die Erfahrung bestätigt, daß, wenn man etwas wirklich praktisch erreichen will, man

die Forderungen den bestehenden Verhältnissen entsprechend in eine solche Form kleiden muß, daß sie nicht von vornherein den Gegnern einer derartigen Bestimmung die Möglichkeit einer berechtigten Kritik gewähre.

Charakteristisch war es, daß als eigentlichen Verteidiger der Regierungsvorlage die Liberalen des Reichstags erschienen, für welche diese Debatte eine Möglichkeit gab, sich der weitgehendsten Phraseologie über die Notwendigkeit der Erhaltung der Freiheit des Arbeiterstandes, die polizeiliche Schikanierung der Arbeiter, die Unterdrückung der Selbsthilfe der Arbeiter u. s. w. u. s. w. zu bedienen. Selten war ein Wort so mißbraucht worden, wie das Wort »Freiheit« bei dieser Debatte. Man wollte die Freiheit des Arbeiters schützen und ihm die »Freiheit« zur Sonntagsarbeit überlassen, und dabei vergaß man vollständig, daß in der allermindesten Zahl der Fälle von einer Freiheit des Arbeiters in Bezug auf seine Sonntagsbeschäftigung die Rede sein kann und daß in Wirklichkeit ein direkter Zwang zur Sonntagsarbeit besteht und der Arbeiter sich nur gezwungen dem Drucke der Verhältnisse fügen muß. So erklärte der Abgeordnete Hennig mit Pathos: »Gegen die Freiheit sind diese Anträge gerichtet«. Es wurde dabei auch hinzugefügt, daß dem Staate die Berechtigung, die Menschen zwangsweise zur Sonntagsfeier anzuhalten, nicht zugestanden werden kann und daß in erster Linie nach Annahme dieser Bestimmung die Arbeiter die Leidtragenden sein werden, weil ihre Löhne infolge des Ausfalls des Sonntagsverdienstes vermindert werden. Selbstverständlich hat sich auch die Regierung, welche sich bei dieser Debatte durch eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der Manchesterpartei vertreten ließ, gegenüber den Anträgen auf die Einführung der Sonntagsruhe ablehnend verhalten, und schließlich wurde die Regierungsvorlage, die in Wirklichkeit eine vollständige Erlaubnis der Sonntagsarbeit bedeutete, unter Ablehnung aller Abänderungsanträge von der Reichstagsmehrheit unverändert akzeptiert. Vergeblich haben die Verteidiger der gesetzlichen Sonntagsruhe darauf hingewiesen, daß die bestehende Gesetzgebung, wie z. B. die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849, durch welche die preußische Gewerbeordnung vom Jahre 1845 abgeändert wurde, einen weitergehenden Schutz als die vorliegende Gesetzesvorlage postuliert hätte, daß die Sonntagsruhe im Interesse der physischen und moralischen Hebung der Arbeiterklasse unbedingt notwendig sei, daß, wenn die Arbeiter eine Woche nach der anderen arbeiten, ohne sich irgend welche Ruhe an den Sonntagen zu gönnen, ihre körperlichen Kräfte unvermeidlich mehr und schneller absorbiert werden müssen, daß im klassischen Lande der Freiheit — England — eine absolute Sonntagsfeier, abgesehen von wenigen unbedingt notwendigen Ausnahmen herrsche, und daß diese englische Sonntagsruhe am wenigsten eine Verringerung des Arbeitsverdienstes bedeute, daß keine Beweise dafür erbracht werden können, daß infolge der Sonntagsruhe die Löhne sinken würden und daß im Gegenteil die ausgedehnte Sonntagsarbeit die Verringerung der Bedürfnisse der Arbeiter bedeute und daher auf die Herabdrückung der Arbeitslöhne einwirken müsse. »Nicht einen Zwang gegen die Freiheit, sondern wir wollen den Zwang gegen den Zwang. Die Macht der sozialen Verhältnisse und die freie Konkurrenz ist ein Zwang gerade so gut wie ein ausgesprochener Zwang« — äußerte sich sehr zutreffend v. Schweizer bei der Verteidigung des gesetzlichen Verbotes der Sonntagsarbeit. Alles umsonst. Die Freiheitsbedenken

haben eine hypnotisierende Wirkung auf die herrschende Richtung ausgeübt. Charakteristisch ist es, daß in der Eile, mit welcher die deutschen Arbeiter mit der Freiheit, an Sonntagen arbeiten zu dürfen, beglückt wurden, unter anderem auch ein Antrag Stumm abgelehnt wurde, wonach es deutlich ausgesprochen sein sollte, daß die Bestimmungen der Landesgesetze über die Sonntagsheiligung durch die Anordnungen der Gewerbeordnung nicht berührt werden.

In anderen Punkten schritt die freiheitlich gesinnte Reichstagsmehrheit sogar zu einer direkten Verschlechterung der Regierungsvorlage. So war z. B. nach dem § 109 der Regierungsvorlage die Ortspolizeibehörde verpflichtet darauf zu achten, daß bei der Beschäftigung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- oder Religionsunterrichts noch bedürften, die nötige Zeit dazu gelassen werden sollte. Ferner sollten die Kommunalverwaltungen die Befugnis besitzen, die Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschulen und die Arbeits- oder Lehrherren zur Gewährung der zu diesem Besuche erforderlichen Zeit zu verpflichten. Die liberale Reichstagsmehrheit begnügte sich nicht damit, die weitergehenden Anträge, wie z. B. die Verpflichtung der Kommunalverwaltung zur Errichtung von Fortbildungschulen, abzulehnen, sondern aus »Gründen der Freiheit« strich sie die Worte Gesellen und Gehilfen und ließ den Arbeitsherrn freie Hand, bei der Beschäftigung der Gesellen keine Rücksicht auf ihre Gesundheit zu nehmen, obwohl in diesem Falle sogar der sehr angesehene Manchestermann, der Regierungsvertreter Michaelis, erklärt hatte, daß er keinen Grund dafür finden könne, sich in dieser Beziehung nur auf die Lehrlinge zu beschränken. Desgleichen wurde ein Antrag Liebknecht-Bebel abgelehnt, wonach jede Unternehmung, die 10 oder mehr Arbeiter regelmäßig beschäftigte, eine Arbeitsordnung haben mußte, in welcher unter anderem auch die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt sein sollte.

Dieselben freiheitlichen Bedenken haben dazu geführt die weiblichen Arbeiter vollständig schutzlos zu lassen. Auch in diesem Punkte könnte das Muster eines freiheitlichen Landes — England — für die Reichstagsmehrheit nicht maßgebend sein, obwohl der Normalarbeitstag für Frauen in England schon seit 35 Jahren bestanden und sich dort sehr gut bewährt hatte.

Der größte Fehler aber dieser ganzen Gesetzgebung bestand darin, daß man keine Aufsichtsorgane für die Sicherung der Durchführung derselben schuf, weil die Reichstagsmehrheit keine Neigung zur Schaffung einer neuen »Bureaukratie« besaß und das Gespenst einer Erweiterung der Regierungsgewalt in den Augen des Liberalismus viel mehr bedeutete als eine ernste und sichere Durchführung der Gesetzgebung zu Gunsten der Arbeiterklasse. Auch in dieser Beziehung berührten sich die beiden extremen Richtungen — die Konservativen und die Sozialdemokraten. Die ersteren haben den folgenden Antrag eingebracht: »Zur Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (d. h. der Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter) werden für den Umfang des Norddeutschen Bundes Staatsbeamte mit dem Titel »Fabrikinspektoren« angestellt. Diesen Fabrikinspektoren kommen, so weit es sich um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes handelt, alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde zu.

Insbesondere haben sie das Recht zu jeder Zeit Revisionen der gewerb-

lichen Anstalten vorzunehmen und sind ihnen dieselben von den Besitzern auch in der Nachtzeit zu gestatten«.

Etwas anders wurde der sozialdemokratische Antrag gefaßt:

»Zum Zwecke tatkräftiger Durchführung der zu Gunsten der Arbeiter getroffenen Bestimmungen werden Bundesbeamte mit dem Titel Fabrikinspektoren ernannt. Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um die Ausführung dieses Gesetzes, so wie überhaupt aller auf den Schutz der Arbeiter berechneten Bestimmungen handelt, alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde zu. Insbesondere sind alle Großbetriebsunternehmer verpflichtet zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, amtliche Visitationen zu gestatten.

Die Fabrikinspektoren sollen:

1. überhaupt darauf achten, daß in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird;

2. sie haben gegen die Verwaltungs- und Polizeibehörden, falls diese ihrer Pflicht nicht nachkommen, sofort bei den Oberbehörden Beschwerde zu führen;

3. insbesondere haben dieselben sich persönlich durch Visitationen der Betriebsstätten, durch unvermutetes Erscheinen daselbst zu überzeugen, daß die zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen streng inne gehalten werden;

4. ebenso haben sie dafür zu sorgen, daß die in den einzelnen Landesgesetzgebungen in gesundheits-polizeilicher Beziehung zum Schutze des Arbeitspersonals getroffenen bezw. die von der Bundesgesetzgebung noch zu treffenden Bestimmungen aufrecht erhalten werden;

5. strafrechtliche Zuwiderhandlungen, welche ihnen bekannt werden, haben sie sofort dem Staatsanwalte oder der sonstigen kompetenten Justizbehörde anzuzeigen;

6. sie haben über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, sowie überhaupt über ihre amtliche Tätigkeit jährlich einmal, und zwar im Laufe des Monats Januar, über das verflossene Kalenderjahr an den Bundeskanzler Bericht zu erstatten;

7. in diesem Berichte sind auch diejenigen Fabrikordnungen zu bezeichnen, welche, ohne gerade gegen das Gesetz zu verstoßen, sich doch durch besondere Härte und Unbilligkeit auszeichnen;

8. überhaupt sollen dieselben alle Wahrnehmungen, welche ihnen in Betreff der Arbeiterverhältnisse erheblich scheinen, amtlich zur weiten Kenntnis bringen.

Der Bundeskanzler hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl von Fabrikinspektoren ernannt wird. Jede Ernennung ist dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur Bestätigung vorzulegen. In jeder Stadt von über 50000 Einwohnern soll ein Fabrikinspektor seinen ständigen Sitz haben mit ausschließlichem Wirkungskreise für diese Stadt und ihre Umgebung von 5 Stunden im Umkreis.

Die jährlichen Berichte der Fabrikinspektoren sind vom Bundeskanzler spätestens im Monat März zu veröffentlichen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Berichte in einer Form und nach Gesichtspunkten erstattet werden, welche sie zugleich zu statistischen Zwecken brauchbar machen.«

Dieser Antrag enthielt neben sehr vernünftigen Vorschlägen eine Menge von Forderungen, welche praktisch nicht durchführbar zu sein schienen, andererseits eine Menge von praktischen Details in einer völlig unbrauchbaren Form. So ist z. B. das platte Land, abgesehen von der nächsten Umgebung der größeren Städte, für die Ernennung von Fabrikinspektoren ausgeschlossen, obwohl es schon zur damaligen Zeit Industriebezirke gab, die in einer gewissen Entfernung von den großen Bevölkerungszentren lagen. Ferner befremdet die Forderung der Bestätigung der Fabrikinspektoren durch den Reichstag, was die einzige Wirkung haben könnte, die Fabrikinspektoren in den politischen Kampf einzuführen und sie in den Dienst der jeweilig herrschenden politischen Richtung zu stellen, was gewiß dem Zwecke der Einrichtung dieses Instituts widersprach. Diese Forderung war auch bei den in der folgenden Zeit gestellten Anträgen der Sozialdemokraten auf Einrichtung des Fabrikinspektorats verschwunden. Allerdings muß es als positive Anregung seitens der Sozialdemokratie bezeichnet werden, daß sie mit einem solchen Nachdruck das Verlangen nach der Einführung des Fabrikinspektorats geltend gemacht hat.

Die Regierungsvorlage begnügte sich in dieser allerwichtigsten Frage des Arbeiterschutzes mit der Bestimmung, daß dort, wo besondere Fabrikinspektoren von den Landeszentralbehörden angestellt sind, denselben die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken, namentlich auch zu nächtlichen Revisionen, zustehen sollten.

Wie gesagt, lehnte sich der Liberalismus bei der Behandlung dieser Materie gegen die Errichtung des geplanten Instituts vorwiegend aus theoretischen Gründen auf, vor allem aus Widerwillen gegen die Schaffung einer neuen Bureaukratie, von der man das Schlimmste erwartete. So war z. B. für einen sonst so verdienstvollen Sozialpolitiker, wie Schultze-Delitzsch, das Bedenken entscheidend, daß die Fabrikinspektoren, welche durch ihre amtliche Stellung in Berührung mit den weiten Schichten des Arbeiterstandes kommen, ihren Einfluß auf die Arbeitermassen bei den Wahlen zum Reichstage im Sinne einer für die Regierung günstigen Richtung ausüben werden [1]). Man sollte also aus rein politischen Rücksichten die vom Standpunkte der Durchführung des Arbeiterschutzes unentbehrliche Behörde als Opfer des Mißtrauens der

1) Das völlige Unverständnis der Aufgaben der Fabrikinspektion hat noch lange Zeit in den liberalen Kreisen angedauert. So hat z. B. auf dem Verbandstage der deutschen Gewerkvereine zu Berlin im Jahre 1873 der Referent für Fabrikgesetzgebung, Reichstagsabgeordneter F. Duncker, neben der Verteidigung des Verbotes der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und Beschränkung der Arbeitszeit der Jugendlichen und der Frauen auf höchstens 10 Stunden täglich, die Notwendigkeit der Errichtung einer staatlichen Fabrikinspektion mit aller Entschiedenheit abgeleugnet. »Man müsse«, führte er aus, dieser Vermehrung der bureaukratischen Gewalt mit gerechtem Mißtrauen entgegensehen, da sie dem Prinzipe der Gesetzesausführung durch Lokalbehörden widerspreche, und könne leicht zu politischen Zwecken mißbraucht werden«. Diese völlig unverständliche Auffassung der Tätigkeit der Fabrikinspektion könnte eigentlich nur zum Spott Veranlassung geben, wenn sie aber nicht eine bitter ernste Seite besäße. Sie war typisch für die Anschauungen eines großen Teiles der liberalen Partei und sie bildete daher auch kein unbedeutendes Hindernis für den Ausbau der Fabrikinspektion in Deutschland.

Liberalen gegenüber der Regierung fallen lassen. Es wurde selbst die Notwendigkeit eines solchen Instituts grundsätzlich bestritten unter vollständiger Verkennung der betreffenden Verhältnisse. Die Fabrikinspektoren seien daher eine überflüssige Einrichtung, weil der Vollzug der Gesetze Sache der vollziehenden Gewalt sei und diese wird darin durch das Publikum und durch die Interessenten überwacht. Die öffentliche Meinung werde dazu beitragen, daß die vollziehende Gewalt aus diesem Gesetze eine Wahrheit mache. Und wenn man diesen völlig unbegründeten Behauptungen die Erfahrungen Englands, wo trotz der vorhandenen öffentlichen Meinung eine Notwendigkeit des Fabrikinspektorats sich doch sehr deutlich gezeigt hatte, gegenüberstellte, so suchte man diese Entgegnungen dadurch zu entkräften, daß die Verhältnisse in England anders liegen, aber worin der Unterschied wirklich bestehen sollte, hat man zu verschweigen vorgezogen. Dabei wurde von England sehr Vieles behauptet, was überhaupt sehr fern der Wahrheit stand. So behauptete z. B. eines der hervorragendsten Mitglieder der liberalen Partei, Dr. Braun (Wiesbaden), daß die Fabrikinspektoren in England im Wesentlichen nicht polizei- und nicht obrigkeitliche Funktionen besitzen, sondern wesentlich für Beweisaufnahmen und Statistik aufgestellt werden, was mit der Wirklichkeit gar nicht stimmen will, weil die grundsätzliche Aufgabe der Fabrikinspektion in England von Anfang an in der Beobachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften in Fabriken bestand. Der Abgeordnete Dr. Max Hirsch, der Urheber der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, ließ sich in weitgehende Spekulationen darüber ein, welcher Unterschied in der Kommunalverwaltung Deutschlands und Englands bestehe. Da die Organisation der Polizeigewalt in England in den Händen der Kommunalverwaltungen sich befinde, in welchen die Fabrikanten einen sehr großen Einfluß ausüben, so seien besonderen Organe zur Durchführung des Arbeiterschutzes unentbehrlich. Außerdem hätten die englischen Arbeiter zur Zeit der Schaffung der Fabrikinspektion kein Wahlrecht zum Parlament besessen. Dabei wurde offenbar außer Acht gelassen, daß nachdem die englischen Arbeiter das Wahlrecht zum Parlament erlangt hatten, es von keiner Seite für ratsam gehalten wurde, die Fabrikinspektion abzuschaffen oder in ihren Aufgaben zu beschränken. Auf der Seite der Bekämpfer der Fabrikinspektion stand natürlich auch die Regierung, obwohl gerade in Preußen schon das Gesetz vom Jahre 1853, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, eine Ernennung besonderer Fabrikinspektoren vorgesehen hatte und zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung zwei von diesen Inspektoren, nämlich in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf, in ihrem Amte schon fungiert hatten. Wenn die Regierungsvertreter nicht so viel Mut besaßen, um die Notwendigkeit des Fabrikinspektorats schlechthin zu leugnen, so suchten sie doch die Vorstellung von der Notwendigkeit dieser Einrichtung mit dem Hinweise darauf abzuschwächen, daß das Bedürfnis auch vorhanden sein mag, aber im Lande in einem sehr ungleichmäßigen Grade bestehe. Der Präsident des Reichskanzleramtes, Delbrück, erkannte das Bedürfnis für Anstellung besonderer Fabrikinspektoren in solchen Orten an, »wo nicht bloß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im großen Umfange stattfindet, sondern wo die Verhältnisse so liegen — und die Verhältnisse sind mitunter stärker als die Menschen — daß die Ortspolizeibehörden mit Rücksicht teils auf die Stimmung unter den Arbeit-

gebern, teils auf die Stimmung unter den Arbeitern, sehr wenig Neigung haben sich mit dieser häßlichen (!) Kontrolle abzugeben.« Trotz des Anerkenntnisses, daß das preußische Gesetz vom Jahre 1853 ohne Anstellung von Fabrikinspektoren unausgeführt bleiben würde, verneinte der Minister entschieden die Notwendigkeit einer allgemeinen Anstellung von Fabrikinspektoren im Deutschen Reiche. Er machte darauf aufmerksam, daß die Stelle eines Fabrikinspektors in Arnsberg nach ihrer Erledigung vor einigen Jahren nicht wieder besetzt worden war, weil man sich überzeugt (!) hatte [1]), daß der Zweck des Gesetzes auch ohne diese Stelle zu erreichen ist. Es konnte verwundern, daß nach den Angaben des Ministers selbst die beiden besetzten Stellen in Aachen und Düsseldorf mit gutem Erfolge funktioniert hatten. Warum die Durchführung der Schutzgesetzgebung im Regierungsbezirk Arnsberg nur durch die Tätigkeit der Polizeibehörden allein gesichert werden und in den beiden anderen Bezirken dieses nicht möglich sein sollte, und warum man gerade hier zur Ernennung besonderer Aufsichtsbeamten greifen müßte, konnte man sich aus den Ausführungen des Ministers nicht recht gut klar machen. Die Wahrheit bestand allerdings darin, daß nach den späteren Erfahrungen gerade im Regierungsbezirke Arnsberg bei der Kinderbeschäftigung in den Jahren, in welchen das Amt des Fabrikinspektors nicht besetzt war, gegen alle Schutzbestimmungen verstoßen wurde.

Die Verteidigung des Antrags auf Errichtung der Fabrikinspektion ging aus der Überzeugung hervor, daß die Gesetze zum Schutze der Arbeiter nur dann einen Wert haben können, wenn sie mehr oder weniger ausgeführt werden, und dies nur dann geschehen kann, wenn besondere staatliche Beamte mit deren Durchführung betraut werden. Auch für die Entwicklung der Arbeiterstatistik, von der zu jener Zeit in Deutschland gar keine Rede sein konnte, war die Errichtung der Fabrikinspektion von grundlegender Bedeutung. Ohne eine besondere Aufsichtsbehörde, der die Durchführung der Gesetzgebung obliegt, ist dieselbe bloß papierne Gesetzgebung, deren Wirkung nur gleich Null sein kann. Es wurde ausdrücklich darauf verwiesen, welche Hochschätzung die englische Inspektion im ganzen Lande genieße. Alle Leute, welche die Entwicklung der englischen Fabrikgesetze wirklich kannten, waren darin einig, daß es ohne die Fabrikinspektoren niemals zu der Entwicklung gekommen wäre und daß es ausschließlich ein Zentralinstitut sei, dem die englische Gesetzgebung diese Entwicklung verdanke. Der bekannte konservative Sozialpolitiker Wagener schlug vor, daß man sich in der ersten Zeit damit begnügen könne, drei bis vier Fabrikinspektoren zu ernennen, die das Zentralhilfsorgan für die Regierung bilden sollten, um ihr das Verständnis der Arbeiterzustände und die Beherrschung der betreffenden Entwicklung zu ermöglichen. Aber auch dieser Vorschlag fand keinen besonderen Anklang im Reichstage. Man bewunderte England und verlangte die Übertragung der englischen Verhältnisse auf Deutschland, insofern es sich nur darum handelte die Rechte der Volksvertretung zu erweitern. Aber wo es sich um solche Institute, welche die Befugnisse der Regierungsgewalt in irgend welcher Beziehung ausdehnten,

1) Es hat sich in diesem Sinne die Arnsberger Regierung ausgesprochen. Es liegt aber keine einzige Tatsache vor, welche dieser Meinung einen Schein der Wahrheit verleihen könnte.

mögen sie noch so nützlich und wünschenswert sein, fand man immer den möglichst heftigen Widerstand bei den damaligen Verhältnissen. Die Vertreter des liberalen Gedankens, namentlich der oben erwähnte Max Hirsch, wollten das ganze Institut der Fabrikinspektoren dadurch ersetzen, daß sie die Ortspolizei verpflichten wollten, alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und die Gesundheitsverhältnisse in den Fabriken an die obere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Dabei hat man sich sehr wenig Sorge darüber gemacht, daß die Ortspolizeibehörden gar nicht im Stande sind, eine derartige Berichtstätigkeit zu entfalten, daß es ihnen unbedingt an Kenntnissen, Intelligenz, sozialer Unabhängigkeit fehle. Aber auch dieser Antrag wurde von den Freunden des Abgeordneten Hirsch abgelehnt, die ganze Frage verlief im Sande und die Errichtung der Fabrikinspektion in Deutschland hätte vielleicht der gesetzlichen Regelung noch Jahrzehnte geharrt, wenn die Erfahrungen mit der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht schon in der nächsten Zeit allgemein die Überzeugung hervorgerufen hätten, daß ohne die Inspektion die Durchführung der Gewerbeordnung einfach unmöglich sei.

Wenn es einer Bestätigung für die Tatsache bedurfte, wie oft der abstrakte theoretische Standpunkt des reinen Manchestertums zu praktisch unproduktiven und falschen Konsequenzen geführt hatte, so war der glänzendste Beweis dafür durch die Behandlung der Frage der Errichtung der staatlichen Fabrikinspektion in dem Reichstage des Norddeutschen Bundes geliefert.

Einen Versuch, den Schutz der Frauen, wenn auch in einer sehr schwachen Form, in das Gesetz einzuschließen, machte Hirsch mit seinem Antrage, wonach die Wöchnerinnen in den ersten zehn Tagen nach der Entbindung auf keinen Fall, und in den nachfolgenden zehn Tagen »nur mit ihrer freien Einwilligung« und höchstens 10 Stunden täglich außer ihrer Wohnung beschäftigt werden dürften. Charakteristisch ist, daß bei der Begründung dieses Antrages Hirsch eine Art Entschuldigung vor seinen Freunden zu machen sich für verpflichtet hielt und feierlich versichern mußte, daß er »für das weibliche Geschlecht als erwachsene Personen keinen besonderen Schutz der Gesetze verlange, weil er überzeugt sei, daß das weibliche Geschlecht ebenfalls im Stande sei seine Interessen selbst zu wahren«. Der Schutz der Wöchnerinnen sei nur eine Konsequenz der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter und darin bestehe seine eigentliche Legitimierung vom liberalen Standpunkte aus. Daß die Nachkommenschaft der Arbeiterfamilien von der übermäßigen Fabrikarbeit der Frauen im höchsten Grade benachteiligt wird, dazu konnte sich der liberale Gedanke der damaligen Zeit, und zwar bei den einsichtigsten liberalen Sozialpolitikern, noch nicht emporheben. Die von Hirsch angeführten Angaben über die Kindersterblichkeit in den ersten Kinderjahren in den Industriebezirken Englands bewiesen viel mehr als Hirsch beweisen wollte, nämlich daß der Schutz der Wöchnerinnen eine untergeordnete Frage im Verhältnis zur allgemeinen Frage des Schutzes der arbeitenden Frauen überhaupt ist und daß es eine sehr geringe Garantie für die körperliche Entwicklung der heranwachsenden Jugend ist, wenn die Wöchnerinnen während der ersten zehn Tage nach ihrer Entbindung von der Arbeit fern bleiben. Interessant ist es, daß der Vertreter des Bundesrats, Michaelis, in dem Antrage Hirsch ein ganz neues System polizeilicher Einschränkungen des Gewerbebetriebs erblickte. »Daß ein praktisches

Bedürfnis für eine solche Einschränkung im Gebiete des Norddeutschen Bundes hervorgetreten sei, hat der Antragsteller nicht nachgewiesen. Auch nicht, daß die Übel, denen er vorbeugen will, im Zusammenhang stehen mit dem Mangel an Bestimmungen, wie er hier beantragt«. Danach wurde der Antrag bereitwillig abgelehnt.

Es sei noch zu erwähnen, daß die Strafen für die Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen im Entwurf, die danach in die Gewerbeordnung unverändert übernommen wurden, entschieden zu niedrig bemessen waren. So war z. B. die Übertretung der wichtigsten Bestimmungen über die Maximalarbeitszeiten der jugendlichen Arbeiter mit einer Strafe von einem bis fünf Thaler belegt. Solche Strafen konnten selbstverständlich nicht diejenigen Arbeitgeber abschrecken, welche aus irgend welchen Gründen die Übertretungen begehen wollten.

Schließlich wurden die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch auf die Besitzer bezw. Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, wie es in Preußen auch früher der Fall war, angewandt.

Im allgemeinen schuf die Gewerbeordnung ein unzureichendes System von Schutzbestimmungen, wobei das System als ein starres System bezeichnet werden muß, weil es den Behörden keine Vollmachten gab und keine Möglichkeiten für die Anpassung an die verschiedenartigen Verhältnisse der verschiedenen Industriezweige im Deutschen Reiche schuf und daher keine Befriedigung weder auf Seiten der Arbeitgeber, noch auf Seiten der Arbeitnehmer hervorrufen konnte. Es sollte ein Ausgangspunkt für die weiteren Bestrebungen auf dem Gebiete der gewerblichen Sozialpolitik werden und eine Basis für die Kämpfe für die weitere Entwicklung der Schutzgesetzgebung sein. Das Positive des Gesetzes bestand vor allem darin, daß es allgemeingültige Schutzregeln für ganz Deutschland schuf und eine neue Epoche für diejenigen Bundesstaaten, welche bisher jeder Schutzgesetzgebung entbehrten, einzuleiten versuchte. Daß die Gewerbeordnung kein abschließendes Werk auf dem Wege des gewerblichen Arbeiterschutzes darstellte, wurde auch von ihren Urhebern, den Regierungsvertretern, anerkannt.

In einem Punkte freilich bedeutete die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes einen Rückschritt im Vergleich zu den früheren Landesgesetzgebungen, namentlich zu der ausgebildetesten Landesgesetzgebung — der preußischen. Die Gewerbeordnung, wie wir gesehen haben, hat alle Vollmachten der Behörden in Bezug auf die weitere Einschränkung der Arbeitszeit und das Vorschreiben gewisser Bedingungen für die Zulassung bestimmter Arbeiterkategorien zur Fabrikarbeit beseitigt. Indem die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für die Zukunft auch für die Bergwerke Anwendung finden sollten, fielen auch für die Bergbehörden ihre Befugnisse, die in Preußen seit Jahren bestanden hatten, bezüglich der weiteren Einschränkungen der Kinderbeschäftigung, fort. Nach den preußischen Bergpolizeiverordnungen wurde in Preußen bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes z. B. im allgemeinen verboten jugendliche Personen unter 16 Jahren in Bergwerken unter Tage zu beschäftigen [1]). Dieses Verbot konnte nach dem

1) Erst im Jahre 1860 wurden die letzten Reste der früheren Regelung der Arbeits-

Inkrafttreten der Gewerbeordnung keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben. Ähnlich stand es auch mit der Regelung der Frauenarbeit in Bergwerken, obwohl hier die Rechtsgültigkeit der beschränkenden polizeilichen Verordnungen nicht gut angefochten werden konnte. Aber die Behörden selbst standen unter der Herrschaft des Prinzips der Gewerbefreiheit und daher nimmt von dieser Zeit die Beschäftigung der Frauen auf den Bergwerken, verhältnismäßig große Dimensionen an[1]).

Wenn wir schließlich die wichtigsten Errungenschaften der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 zusammenfassen, so bekommen wir ein nicht zu sehr erfreuliches Bild.

1. Der Kreis der geschützten Personen ist sehr eng gezogen. Es werden nur die sogenannten jugendlichen Arbeiter geschützt im Alter von 12 bis 16 Jahren, wobei, im Gegensatze zur englischen Gesetzgebung, eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit im Verordnungswege, zumal für besonders gesundheitsgefährliche Industrien, ausgeschlossen ist. Es werden geschützt nur Arbeiter in Fabriken, wobei der Begriff Fabrik nicht fest in dem Gesetze selbst umgrenzt wird, was in der Folgezeit zu unzähligen Streitigkeiten und vielfach sich widersprechenden Gerichtsurteilen geführt hatte.

2. Es werden Maximalarbeitsgrenzen nur für die regelmäßige Arbeitszeit gezogen, woraus sich ergibt, daß eine unregelmäßige Arbeit unbeschränkt zulässig sein durfte. Der Begriff der regelmäßigen Arbeit wird im Gesetze selbst auch nicht definiert.

3. Die Sonntagsarbeit, sowie die Nachtarbeit, ist nur für die Arbeiter im Alter von 12 bis 16 Jahren untersagt. Für die erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechts gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf die Sonntagsruhe.

4. Es werden keine Garantien für die Durchführung der Gesetzgebung geschaffen. Die Ernennung von Fabrikinspektoren bleibt dem Gutdünken der Landeszentralbehörden überlassen.

---

bedingungen auch der erwachsenen männlichen Arbeiter auf privaten Bergwerken in Preußen durch die staatlichen Behörden endgültig beseitigt.

1) Ursprünglich war diese Beschäftigung überhaupt verboten. — In dem Bezirke Aachen wurden im Anfang des 19. Jahrhunderts Frauen auf den Bergwerken ermittelt, und das rief eine Verordnung des Oberbergamtes vom 9. Februar 1827, »betreffend die Entfernung der Frauenpersonen von der Grubenarbeit« hervor, wonach die Arbeit der Frauen unter Tage völlig untersagt und die Arbeit über Tage zahlreichen Beschränkungen unterworfen wurde. Diese Verordnung ist mehrfach wiederholt worden. Eine Verordnung ähnlichen Inhalts für den Oberbergamtsbezirk Breslau ist am 20. Oktober 1868 erlassen worden. Auf die Petition der Bergwerksbesitzer um Aufhebung dieser Beschränkung lautete die Antwort des preußischen Handelsministers ablehnend.

Lebenslauf.

Ich, Jakob Dimanstein, russischer Staatsangehöriger, bin geboren in Lepel (Gouvernement Witebsk) am 5. (18.) Juni 1883. 1892—1900 besuchte ich die Oberrealschule meiner Vaterstadt Dwinsk, die ich 1900 absolvierte. 1908 bestand ich bei der Prüfungskommission des Wilnaer Lehrbezirks die Prüfung in der lateinischen Sprache in vollem Umfange eines humanistischen Gymnasiums. Seit Michaelis 1909 studierte ich ununterbrochen Staatswissenschaften an der Universität Göttingen, wo ich die Vorlesungen der folgenden Herren Professoren und Dozenten besuchte:

Bernstein, Beyerle, Bousset, Cohn, Detmold, Ehrenberg, Eichelberg, Hilbert, v. Hippel, Höpfner, Klein, Lehman, Lexis, Lochte, Rabel, Rosenberg, Schreiber, Titze, Verworn, Weyl.

Allen meinen verehrten Lehrern fühle ich mich zu stetem Danke verpflichtet. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Regierungsrat, Prof. Dr. G. Cohn, möchte ich auch an dieser Stelle für die Anregung und die in stets liebenswürdiger Weise gewährte Unterstützung bei der Ausführung dieser Arbeit meinen tief gefühlten Dank aussprechen.